

Zur Handlungsfähigkeit von Sexarbeiterinnen in der Schweiz

Eine Analyse aus der Perspektive der
Strukturationstheorie nach Giddens und anhand des
Rechtmodells der Regulation und der Regulierungen
in der Schweiz

Menga Thoma

Bachelor Thesis

Eingereicht bei: Prof. Dr. Maritza Le Breton

Matrikelnummer: 15-632-425

Olten, Im Mai 2019

Fachhochschule Nordwestschweiz FHNW

Hochschule für Soziale Arbeit HSA

Bachelor-Studium in Sozialer Arbeit

Abstract

Im Sommer 2018 lancierte die Frauenzentrale Zürich eine Debatte über die Sexarbeit und über das Rechtsmodell, welches die Nachfrage nach bezahltem Sex unter Strafe stellt (Abolitionismus). In der vorliegenden Arbeit wird der Frage nachgegangen, inwiefern die Handlungsfähigkeit von Sexarbeiterinnen anhand von Rechtsmodellen und Reglementierungen in der Schweiz beschrieben werden kann. Als theoretische Grundlage der Arbeit dient die Strukturationstheorie nach Giddens, welche sich unter anderem mit rechtlichen Institutionen als Strukturbedingungen sozialen Handelns befasst. Für die Beantwortung der Fragestellung werden das Schweizer Rechtsmodell der Regulation und die für die Erwerbstätigkeit der Sexarbeit relevanten nationalen und in der Stadt Zürich gültigen Gesetzesbestimmungen erläutert. Die Analyse zeigt, dass das Recht als Strukturbedingung und gesellschaftliche Institution in seiner Verknüpfung von Norm, Macht und Sinn die Handlungsfähigkeit von Sexarbeiterinnen sowohl begünstigen als auch einschränken kann. Insbesondere im Falle der illegal tätigen Sexarbeiterinnen muss angesichts ihrer sozialen Ausgrenzung und besonderen Stigmatisierung von einer begrenzten Handlungsfähigkeit gesprochen werden.

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	1
1.1 Herleitung der Fragestellung	1
1.2 Relevanz des Themas für die Soziale Arbeit.....	3
1.3 Hinweise zum Arbeitsaufbau	4
2. Die Theorie der Strukturierung nach Giddens	6
2.1 Struktur, Strukturen, Strukturmomente und -prinzipien	7
2.2 Reflexive Steuerung des Handelns	8
2.3 Institutionen, Macht und Norm.....	10
2.4 Strukturelle Zwänge und strukturelle Widersprüche.....	12
2.5 Kritik an der Theorie von Giddens	14
2.6 Handlungsfähigkeit	15
3. Theoretische und empirische Zugänge zu Sexarbeit	17
3.1 Begriffsbestimmungen von Sexarbeit und Prostitution.....	18
3.2 Sexarbeit als Arbeitsfeld und dessen Settings	21
3.3 Einstiegsmotive von Sexarbeiterinnen	24
4. Strukturelle Bedingungen durch Rechtsmodelle in Europa	25
4.1 Die vier Rechtsmodelle im Umgang mit Sexarbeit	26
4.1.1 Prohibitionismus	27
4.1.2 Abolitionismus	28
4.1.3 Regulation	29
4.1.4 Legalisierung	30
4.2 Das Schweizer Rechtsmodell der Regulation	31
4.2.1 Strafrechtliche Bestimmungen	31
4.2.2 Zivilrechtliche Bestimmungen.....	32
4.2.3 Kantonale Regelungen.....	34
4.3 Kommunale Regelung in der Stadt Zürich.....	35
5. Handlungsfähigkeit von Sexarbeiterinnen in der Schweiz.....	37
6. Schlussfolgerung	41
6.1 Beantwortung der Fragestellung	41
6.2 Ausblick	44
7. Literaturverzeichnis.....	46
Elektronische Publikationen	46
Quellen aus dem Schweizer Recht	48
Broschüren und weitere Materialien.....	50

1. Einleitung

1.1 Herleitung der Fragestellung

Sexarbeit ist in der Öffentlichkeit sowie in Fachkreisen ein viel diskutiertes und besonders polarisierendes Thema. Denn dabei werden Fragen der Geschlechterverhältnisse, der Intimität und sowie dem Verständnis von (Frauen-)erwerbsarbeit aufgeworfen (vgl. Kontos 2009: 10f). Je nach Auffassung kann Sexarbeit als Phänomen und Ausdruck unserer patriarchalen Gesellschaft betrachtet werden oder aber auch als Befreiung der sonst tabuisierten weiblichen Sexualität. Solche unterschiedlichen Betrachtungsweisen führen zu verschiedenen Antworten und Umgangsweisen mit diesem gesellschaftlichen Phänomen (vgl. Bastian/Billerbeck 2010: 3). Dies widerspiegelt sich auch in den unterschiedlichen staatlichen Rechtsmodellen, welche die Sexarbeit gesetzlich regulieren (vgl. Vorheyer 2010: 174).

Auch in der Schweiz lassen sich verschiedene Diskurse zum rechtlichen Umgang mit Sexarbeit feststellen. 2018 verlieh die Frauenzentrale Zürich mit der von ihr lancierten Kampagne „für eine Schweiz ohne Freier – Stopp Prostitution“ dieser Debatte neuen Schub (vgl. Frauenzentrale Zürich 2018: 9). Ihrer Forderung liegt die Annahme zugrunde, dass „Prostitution als Gewalt gegen Frauen“ zu betrachten ist (ebd.: 8). Ein anderes Verständnis vertritt die Fachstelle für Frauenhandel und Frauenmigration (FIZ), welche für eine zwingend notwendige Unterscheidung zwischen Frauenhandel und Sexarbeit eintritt. Während Frauenhandel nie selbst gewählt ist, kann Sexarbeit als Tätigkeit selbstgewählt sein und einen „Schritt auf dem Weg zu ökonomischer Unabhängigkeit“ darstellen (FIZ 2016: 1). Die FIZ sieht die Regulierungsversuche durch kantonale und regionale Gesetze meist als Erschwernis von selbstbestimmter und legaler Ausübung von Sexarbeit (vgl. FIZ 2017: 2).

Die unterschiedlichen Haltungen und Bewertungen von Prostitution bzw. Sexarbeit und die Frage des rechtlichen Umgangs mit ihr beschäftigen in der Schweiz seit längerem auch die Wissenschaft und die Politik. Als Antwort auf verschiedene Postulate aus dem Nationalrat legte 2015 der Bundesrat einen umfassenden Bericht zu «Prostitution und Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung» vor, in welchem er detailliert auf die rechtlichen Rahmenbedingungen von Prostitution und Menschenhandel und deren Vorkommen in der Schweiz eingeht und Vergleiche mit anderen Ländern darstellt. Die nationale und internationale Datenlage wird darin als bescheiden bezeichnet (vgl. Bundesrat 2015: 3, 46). Bereits ein Jahr zuvor hatte eine nationale Expertengruppe in ihrem Bericht zu «Schutzmassnahmen für Frauen im Erotikgewerbe» betont, dass eine nationale Politik im Umgang mit Sexarbeit in der Schweiz zielführend wäre und verschiedene Schutzmassnahmen für Sexarbeiterinnen formuliert (vgl. Bundesamt für Migration (BFM) 2014: 48).

Zu den wegweisenden wissenschaftlichen Untersuchungen zur Situation von Sexarbeiterinnen in der Schweiz zählt die von Le Breton 2011 veröffentlichte Studie, in welcher

sie immigrierte Sexarbeiterinnen im Raum Basel-Stadt zu ihren unterschiedlichen Erfahrungen als Sexarbeiterinnen mit Migrationshintergrund interviewte, mit dem thematischen Fokus auf deren Gewalterfahrungen und ihren Handlungsoptionen (vgl. Le Breton 2011: 18). Ebenfalls 2011 veröffentlichte Büschi eine Untersuchung, in welcher sie Geschäftsführende von Salons und Studios zu den Themen Gewalt und Gewaltprävention befragte (vgl. Büschi 2011). 2009 publizierte die Universität Genf eine dreiteilige Studie unter dem Namen «Der Sexmarkt in der Schweiz» worin sie nebst der Hauptthematik Gesundheitsförderung und -prävention von im Sexgewerbe tätigen Personen auch das Ausmass des Sexmarktes untersuchten. Sie wiesen nach, dass unterschiedliche Arbeitsformen einen grossen Einfluss auf die Arbeitsbedingungen der Frauen und somit auf deren Handlungsoptionen haben (vgl. Sociograph Nr. 5b 2009a: 7). Im Auftrag des Bundesamt für Polizei fedpol untersuchten Biberstein und Killias das Ausmass und die Struktur des Sexarbeitsmarktes in der Schweiz, darin beurteilten sie in ihrem Fazit die kantonalen Unterschiede in der Gesetzgebung als kritisch (vgl. Biberstein/Killias 2015: 84). Vor dem Hintergrund dieser politischen Debatten und Würdigungen und wissenschaftlichen Erkenntnissen bezüglich der (verschiedenen) Situationen von Sexarbeiterinnen soll in der vorliegenden Arbeit das Verhältnis von rechtlichen Rahmenbedingungen und der Handlungsmöglichkeiten von Sexarbeiterinnen näher beleuchtet werden. Dazu wird zuerst mithilfe der Theorie der Strukturierung von Giddens (1988) ein grundlegendes Verständnis über rechtliche Institutionen als Strukturbedingungen und über die Handlungsmächtigkeit von Individuen gewonnen. Giddens (1988: 34-37) geht von einem engen Zusammenhang bzw. von einer Wechselwirkung von Struktur(en) und Handlung(en) aus. Dabei zeigt er auf, wie handlungsfähig ein Individuum angesichts von strukturellen Zwängen und Widersprüchen und damit auch im Kontext asymmetrischer Herrschaftsverhältnisse ist und, wie es durch sein Handeln diese Bedingungen, die sein Handeln ermöglichen, wieder herstellt bzw. erneuert (vgl. ebd.: 52). Giddens gilt deshalb als einer der Begründer der Agency-Theorien, welche sich mit der Handlungsfähigkeit von Individuen eingebettet in soziale Prozesse auseinandersetzen (vgl. Homfeldt/Schweppe/Schröder 2008: 9f). Fokussiert wird in den Agency-Theorien darauf, inwiefern strukturelle Möglichkeiten Personen „in ökonomischen, politischen, religiösen, kulturellen, organisationalen oder rechtlichen Zusammenhängen zum Handeln befähigen oder hierin einschränken“ (Schröder 2015: 1679). In dieser Definition kommt der potentiell vielfältige Einfluss von Strukturen auf die individuelle Handlungsfähigkeit zum Ausdruck. Daraus ergibt sich für die vorliegende Arbeit folgende Hauptfrage:

Inwiefern kann die Handlungsfähigkeit von Sexarbeiterinnen aus der Perspektive der Strukturierungstheorie nach Giddens und auch anhand von Rechtsmodellen und Reglementierungen in der Schweiz näher beschrieben werden?

Um diese Fragestellung beantworten zu können, werden schrittweise folgende Unterfragen bearbeitet.

- Wie wird nach Giddens das Verhältnis von Struktur bzw. Handlung (Strukturation) näher erfasst und welches Verständnis von Handlungsfähigkeit liegt der Strukturationstheorie zugrunde?
- Welches Rechtsmodell und welche Reglementierungen kennzeichnen/bestimmen die Sexarbeit in der Schweiz?
- Wie beeinflussen dieses Rechtsmodell und die Reglementierungen die Handlungsfähigkeit der Sexarbeiterinnen?

In der vorliegenden Arbeit wird die explizite Situation von männlichen und transsexuellen Prostituierten nicht diskutiert, auch wenn das Thema ebenso untersuchungswürdig ist. Mit dem Fokus auf die weiblichen Sexarbeiterinnen gelingt es, die grosse Mehrheit der Sexarbeitenden in den Blick zu nehmen. Gemäss der oben bereits erwähnten Studie aus Genf sind nämlich etwa 50mal mehr Frauen in der Sexarbeit tätig als Männer (vgl. Sociograph Nr. 5b 2009b: 24). Zum anderen gestaltet sich die männliche Sexualität häufig derart anders (vgl. Stadt Zürich Polizeidepartement 2015: 3), dass für deren angemessene Berücksichtigung zusätzliche Aspekte thematisiert werden müssten, was den inhaltlichen Rahmen dieser Arbeit jedoch sprengen würde.

In Kapitel 3.3 werden die unterschiedliche Arbeitssettings und zum Teil auch deren Einfluss auf die soziale Lage der Sexarbeiterinnen näher beschrieben. Dies dient vor allem dem besseren Verständnis von Sexarbeit als heterogenem Arbeitsfeld. Bei der Diskussion der Zusammenhänge zwischen den rechtlichen Rahmenbedingungen und der Handlungsfähigkeit von Sexarbeiterinnen in Kapitel 5 wird nur auf einen rechtlichen Aspekt von Arbeitssettings, denjenigen der Aufenthaltsstatus zurückgekommen. Eine systematische Diskussion aller Dimensionen dieser Settings würde an der zentralen Fragestellung vorbeiführen.

1.2 Relevanz des Themas für die Soziale Arbeit

Die vorliegende Arbeit stellt die Frage der Handlungsfähigkeit von Sexarbeiterinnen in der Schweiz unter Berücksichtigung der rechtlichen Rahmenbedingungen ins Zentrum.

Gemäss Scherr (vgl. 2013: 240) ist die Frage der Handlungsfähigkeit von Adressatinnen und Adressaten der Sozialen Arbeit absolut zentral. Um in Forschung und Theoriebildung zu einem differenzierten Verständnis der sozialen Bedingungen von agency zu gelangen, ist es „unabdingbar (...) zu analysieren, wie, in welchem Ausmass und in welchen Hinsichten individuelle und kollektive Handlungsfähigkeit durch jeweilige soziale Lebensbedingungen, insbesondere durch Benachteiligungen eingeschränkt wird“ (Scherr 2013: 240). Die Soziale

Arbeit darf also ihre Adressatinnen und Adressaten weder „als passive Opfer der Verhältnisse“ noch „als autonome Subjekte ihrer Lebenspraxis“ (ebd.: 241) betrachten.

Wie sich der wissenschaftliche Diskurs in Bezug auf die Prostitution bzw. Sexarbeit in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts verändert hat, zeigen Grenz und Lücke (vgl. 2006: 11) und Büschi (vgl. 2011: 40f) wie folgt kurz dargestellt auf: Ab dem 2. Weltkrieg wurde Sexarbeit als von der gesellschaftlichen Norm abweichendes Verhalten verstanden und dementsprechend sozial sanktioniert (vgl. ebd.: 40f). In den darauf folgenden Jahrzehnten dagegen wurden die Sexarbeiterinnen eher als Opfer gesellschaftlicher Verhältnisse verstanden (vgl. Grenz/Lücke 2006: 11). Im Rahmen der sexuellen Liberalisierung und organisiert in der Hurenbewegung wehrten sich Sexarbeiterinnen gegen solche Vorurteile (vgl. ebd.). Dennoch wird Sexarbeit auch heute noch häufig mit Devianz, Gewalt und sexuellem Risikoverhalten in Verbindung gebracht und damit als soziales Problem dargestellt (vgl. Büschi 2011: 57). Ein solch einseitiges und negatives Verständnis von Sexarbeit führt beispielsweise noch immer zu starker Stigmatisierung von Sexarbeiterinnen, was gemäss der Untersuchung von Bugnon et al. einen direkten Einfluss auf deren Wohlbefinden hat (vgl. Sociograph Nr. 5b 2009a: 52).

Die Frage der Handlungsfähigkeit ist für die Soziale Arbeit auch deshalb so bedeutungsvoll, weil diese „ihren [Adressatinnen und] Adressaten unter Bedingungen der Benachteiligung, Ausgrenzung und Diskriminierung Zugang zu Chancen der Selbstbestimmung und Selbstachtung“ zu ermöglichen hat (Scherr 2002: 39). Gemäss internationalem Auftrag bedeutet dies für die praktische Soziale Arbeit sowohl das Einwirken auf soziale Strukturen als auch das Befähigen ihrer Adressatinnen und Adressaten (vgl. IFSW 2014: o. S.). Bugnon et al. schlussfolgern auf Basis ihrer Studie, dass über Sensibilisierungs- und Lobbyarbeit in der Bevölkerung sowie bei Behörden, Gesundheitsdiensten und Medien der Stigmatisierung der Sexarbeiterinnen entgegengewirkt und den Frauen damit auch zu einem leichteren Zugang zu ihren Rechten verholfen werden kann (vgl. Sociograph Nr. 5b 2009a: 52). Auch Staub-Bernasconi (vgl. 2018: 174f) sieht die Mitglieder einer Gesellschaft durch das Austauschen und die Interaktionen in der Lage die Gesellschaft mitzugestalten, auch wenn die Beteiligten den vorhandenen Machtstrukturen der Systeme unterliegen.

1.3 Hinweise zum Arbeitsaufbau

Im zweiten Kapitel wird zuerst in die Theorie der Strukturierung von Anthony Giddens eingeführt. Dazu werden primär die ihr zugrundeliegenden wesentlichen Konzeptionen und Begriffe wie Struktur, die reflexive Steuerung des Handelns, Institutionen sowie strukturelle Zwänge und Widersprüche erklärt. Nach der Darstellung ausgewählter Kritik an der Theorie von Giddens wird das der Strukturierungstheorie und im Folgenden auch dieser Arbeit zugrundeliegende Verständnis von Handlungsfähigkeit nochmals thematisiert.

In einem dritten Teil wird die Sexarbeit als vielfältiges Arbeitsfeld beschrieben. Dazu werden zuerst einige Bezüge zur Giddensschen Theorie der Strukturierung hergestellt. Anschliessend werden verschiedene Begriffsbestimmungen von Sexarbeit, Prostitution und Sexökonomie vorgenommen. Danach werden die unterschiedlichen Arbeitssettings bzw. Arbeitsorte, Prostitutionsformen und Aufenthaltsstatus der Sexarbeiterinnen dargelegt. Verschiedentlich wird auf Zusammenhänge zwischen Arbeitssettings und Arbeits- und Lebensbedingungen und Entscheidungs- und Handlungsspielräumen von Sexarbeiterinnen eingegangen.

Im vierten Kapitel werden zuerst vier verschiedene Rechtsmodelle im Umgang mit Sexarbeit und danach das Schweizer Rechtsmodell der Regulation mit seinen für die Prostitutionsregelung bedeutsamen straf-, ausländer-, arbeits-, steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen sowie die Prostitutionsverordnung der Stadt Zürich näher erläutert. Damit werden die rechtlichen Institutionen als zentrale Strukturbedingungen sozialen Handelns in den Mittelpunkt gestellt. Vereinzelt werden hier ebenfalls Bezüge zur Handlungsfähigkeit von Sexarbeiterinnen hergestellt.

Im fünften Kapitel wird näher auf die Zusammenhänge zwischen verschiedenen rechtlichen Institutionen und der Handlungsfähigkeit von Sexarbeiterinnen eingegangen. Dabei wird vor allem auf die Auswirkungen der Regelungskompetenz bzw. des Regelungsumfangs der Kantone bzw. Gemeinden, der legalen bzw. illegalen Aufenthaltsstatus, der Art der Erwerbsarbeit und der Sittenwidrigkeit bzw. der Nichtigkeit von Verträgen sowie der Prostitutionsgewerbeverordnung der Stadt Zürich auf die Handlungsfähigkeit von Sexarbeiterinnen eingegangen.

Im Schlussteil werden die gewonnenen Erkenntnisse zusammengefasst und ein Ausblick auf weiterführende Fragen für die empirische und praktische Arbeit formuliert.

2. Die Theorie der Strukturierung nach Giddens

Die Theorie der Strukturierung, auch Strukturierungstheorie genannt, wurde in den 1980er Jahren vom britischen Soziologen Anthony Giddens formuliert. In ihrem Kern widmet sich diese Theorie dem Verhältnis von Gesellschaft und Individuum bzw. von Struktur und Handlung und damit auch der Frage der Handlungsmächtigkeit sozialer Akteurinnen und Akteure (Giddens 1988: 34-37). Für Homfeldt/Schweppe/Schröer (2008: 9) hat Giddens mit seinem strukturorientierten Konzept maßgeblich zur Entwicklung der Agency-Theorien beigetragen. Diese Theorien befassen sich sowohl mit sozialen Prozessen, welche die menschliche Handlungsmächtigkeit fördern, als auch mit der konkreten Lebenspraxis von Individuen und Gruppen (vgl. ebd.: 11). Deshalb dient mir die Theorie der Strukturierung von Giddens als Grundlage für die vorliegende Arbeit, in der ich mich mit der Handlungsfähigkeit von Sexarbeiterinnen auseinandersetze.

Giddens (1988: 30) versteht seine Theorie als eine sich auf alle sozialwissenschaftliche Einzeldisziplinen beziehende und damit grundlegende Sozialtheorie. Sie beinhaltet einerseits „die theoretische und gewiss abstrakte Auseinandersetzung mit dem menschlichen Akteur, mit seinem Bewusstsein und Handeln, mit den strukturellen Bedingungen und Konsequenzen dieses Handelns sowie mit den institutionellen Formen und kulturellen Symbolen, die aus diesem hervorgehen“ (Kießling 1988b: 287). Sie erlaubt damit auch „die Analyse von Problemfeldern, die in die Philosophie ausgreifen“ (Giddens 1988: 30). Andererseits verfolgt diese Sozialtheorie das Ziel, über die „methodischen Voraussetzungen sozialwissenschaftlichen Forschens aufzuklären“ und letztere damit auch anzuleiten (Kießling 1988: 287).

Für die Entwicklung der Theorie der Strukturierung war Giddens Kritik am strukturfunktionalistischen Paradigma und an der interpretativen Soziologie grundlegend (vgl. Giddens 1988: 34). Am Strukturfunktionalismus beanstandete der Brite dessen Grundannahme der Beherrschung des Subjektes durch das Objekt bzw. des „bewusst handelnden Menschen“ (ebd.) durch die Gesellschaft. An der interpretativen Soziologie monierte er den „Imperialismus des Subjekts“ und, dass „die Gesellschaft als beliebig formbare Schöpfung menschlicher Subjekte“ (ebd.: 78) verstanden wird.

Für Giddens (ebd.: 34/41) gilt es die Beziehung zwischen Gesellschaft und Individuum als Dualität zu fassen und den Dualismus zwischen Objektivismus und Subjektivismus zu überwinden. Zur Überwindung dieses Dualismus spielt für ihn die Idee der Reziprozität bzw. der Wechselseitigkeit eine zentrale Rolle. „In und durch ihre Handlungen reproduzieren die Handelnden die Bedingungen, die ihr Handeln ermöglichen.“ (ebd.: 52) „In der Perspektive der Theorie der Strukturierung stellt sich (...) der aktuelle Vollzug der Produktion von Handeln ebensosehr (sic!) als Prozess der Reproduktion dieses Handelns dar.“ (ebd.: 78) Damit

verweist der Begriff der Strukturierung auf die Prozesshaftigkeit sozialen Lebens. In ihm sind die beiden Begriffe Struktur und Handlung gleichwertig integriert (Kießling 1988: 290).

In den folgenden Unterkapiteln werden die wesentlichen Begriffe der Strukturierungstheorie anhand der Originalübersetzung „Die Konstitution der Gesellschaft“ (1988) erläutert. Ausgehend von verschiedenen Strukturbedingungen, welche im Kapitel 2.1. näher beschrieben werden, wird in Kapitel 2.2 auf die Rolle der Akteurinnen und Akteure bzw. der Handelnden (Giddens verwendet diese zwei Begriffe synonym) und die Bedeutung der reflexiven Steuerung des Handelns bei der (Re-)produktion der strukturellen Bedingungen eingegangen. Wie sich Strukturmomente über Raum und Zeit zu Institutionen entwickeln und daraus Macht und strukturelle Zwänge entstehen (können), wird in den Kapiteln 2.3 und 2.4 vermittelt. In Kapitel 2.5 wird auf ausgewählte Kritik an der Theorie der Strukturierung eingegangen. Auf Basis all dieser Ausführungen wird in Kapitel 2.6 ein Verständnis von Handlungsfähigkeit entwickelt bzw. definiert.

2.1 Struktur, Strukturen, Strukturmomente und -prinzipien

Um die Theorie der Strukturierung in ihren wesentlichen Grundzügen zu beschreiben, werden im Folgenden die für sie wichtigen Begriffe Struktur, Strukturen, Strukturmomente und -prinzipien näher erklärt (vgl. Giddens 1988: 69, 75). Giddens (ebd.: 240) nennt den Strukturbegriff auch einen Allgemein- oder Oberbegriff, der in allen folgenden "Strukturkonzepten" einen Niederschlag findet.

Mit dem Begriff der Struktur beschreibt der Brite eine Eigenschaft sozialer Systeme (vgl. ebd.: 223) bzw. von Gesellschaften (vgl. ebd.: 217). Gesellschaften wiederum werden von ihm auch als durch verschiedene soziale Systeme verschränkt verstanden (vgl. ebd.). An dieser Stelle gilt es daran zu erinnern, dass für Giddens Struktur zwingend zusammen mit Handlung zu denken ist. Struktur ist dem Subjekt nicht einfach äusserlich, sondern in Form von „Erinnerungsspuren“ innerlich und sie verwirklicht sich über konkrete Handlungen und/oder soziale Praktiken (ebd.: 77f.). Eine Verinnerlichung kann sich darin äussern, dass Handelnde bestimmte Eigenschaften sozialer Systeme als gegeben erachten und diese beispielsweise mit Naturphänomenen erklären¹. In der Folge ist nicht mehr ersichtlich, dass soziale Erscheinungen durch Handlungen (wieder) hergestellt werden (vgl. ebd.: 234). Die Struktur manifestiert sich damit im Handeln der Akteure und Akteurinnen, wird selbst aber auch wieder durch diese beeinflusst (vgl. ebd.: 52). Struktur ist somit sowohl als Bedingung für das Handeln als auch als Folge desselben aufzufassen (vgl. Kießling 1988b, S. 290).

Die wohl wichtigsten Struktur Aspekte bzw. -dimensionen stellen für Giddens Regeln und Ressourcen im Sinne von Mitteln der Systemproduktion dar. Regeln umfassen für Giddens

¹ Dieser Prozess wird in der Originalübersetzung mit Verdinglichung umschrieben (ebd.) oder bei Raithelhuber in Anlehnung des Englischen Begriffs «reification» (vgl. 2008: 25) auch Reifizierung genannt.

sowohl eine kulturelle als auch eine normative Dimension, indem sie einerseits auf die „Konstitution von Sinn“ und andererseits „auf die Sanktionierung von sozialen Verhaltensweisen“ Bezug nehmen (ebd.: 70). Es ist deshalb auch von semantischen und moralischen Regeln die Rede (vgl. Kiessling 1988a: 129). Die Abwesenheit des Subjekts ist deshalb ebenfalls charakteristisch für den Regelbegriff (vgl. Giddens 1988: 77). Zu den Regeln werden auch Techniken oder verallgemeinerbare Verfahren des gesellschaftlichen Lebens gezählt, welche beim Ausführen und Reproduzieren sozialer Praktiken zur Anwendung gelangen und so auch in Institutionen eingelagert werden. In diesem Sinne können Regeln auch als Strukturmomente aufgefasst werden (vgl. ebd.). Giddens charakterisiert Regeln über die vier folgenden Adjektivpaare näher: intensiv-oberflächlich; stillschweigend-diskursiv; informell-formalisiert; schwach sanktioniert-stark sanktioniert. Bis auf das Begriffspaar intensiv-oberflächlich sind diese für ihn selbsterklärend. Intensive Regeln, wie beispielsweise Sprach- oder Verfahrensregeln, durchdringen das gesellschaftliche Leben sehr viel weitgehender als oberflächliche Regeln ohne entsprechenden Einfluss (vgl. ebd.). Formalisierte Regeln, die, wie noch zu sehen sein wird, für die vorliegende Arbeit von besonderer Bedeutung sind, finden ihren diskursiven Ausdruck in Gesetzesartikeln und in bürokratischen Verfahren. Wird eine Regel diskursiv formuliert, kommt in dieser diskursiven Formulierung auch eine Regelinterpretation zum Ausdruck (vgl. ebd.).

Unter Ressourcen werden Strukturmomente verstanden, auf die sich Handelnde bewusst während Handlungen beziehen, wodurch diese Momente gleichzeitig auch widergegeben werden (vgl. ebd.: 67). Der Brite unterscheidet zwischen allokativen und autoritativen Ressourcen. Autoritative Ressourcen sind Fähigkeiten bzw. „Formen des Vermögens zur Umgestaltung“, die Herrschaft über Personen generieren (ebd.: 86). Unter allokativen Ressourcen werden Fähigkeiten subsumiert, „welche Herrschaft über Objekte, Güter oder materielle Phänomene“ ermöglichen“ (ebd.: 86). Deshalb versteht Giddens Ressourcen auch als Medien, durch die Macht als ein Routineelement ausgeübt wird. Strukturmomente finden ihren Ausdruck in sozialen Praktiken, die sich in der Summe und über Raum und Zeit zu sozialen Systemen entwickeln (können) (vgl. ebd.: 69), was wiederum bedingt, dass erstere identisch über zeitliche und örtliche Räume hinweg reproduziert werden können. „Die am weitesten in Raum und Zeit ausgreifenden Strukturmomente, die in der Reproduktion gesellschaftlicher Totalitäten einbegriffen sind“ (ebd.: 69), nennt Giddens Strukturprinzipien.

2.2 Reflexive Steuerung des Handelns

Wie eingangs dieses Kapitels beschrieben, geht Giddens von der Reziprozität bzw. Wechselwirkung von Struktur und Handlung aus, indem Akteurinnen und Akteure durch ihre Handlungen die Bedingungen (structure), die ihr Handeln (agency) ermöglichen, reproduzieren (vgl. ebd.: 52f.). Handlungen vollziehen sich für ihn nicht in einzelnen, voneinander unterscheidbaren Momenten. Vielmehr geschehen sie prozesshaft in zeitlichen

und räumlichen Kontexten (vgl. ebd.: 54). Um von einer handelnden Person zu sprechen, sind deren grundsätzliche Fähigkeit, eine Reihe von Kausalkräften freizusetzen (vgl. ebd.: 55), um dadurch einen Unterschied zu einem vorher existierenden Zustand herzustellen oder einen Ereignisablauf zu beeinflussen, vorauszusetzen (vgl. ebd.: 65f.).

Giddens (vgl. ebd.: 56) spricht im Zusammenhang mit Handlung von der sogenannten reflexiven Steuerung des Handelns. Was Giddens darunter versteht, wird im Folgenden anhand der Abbildung 1 und den darin aufgeführten Begriffen vermittelt. Diese Ausführungen sollen zur besseren Verständlichkeit seines Handlungsbegriffs beitragen.

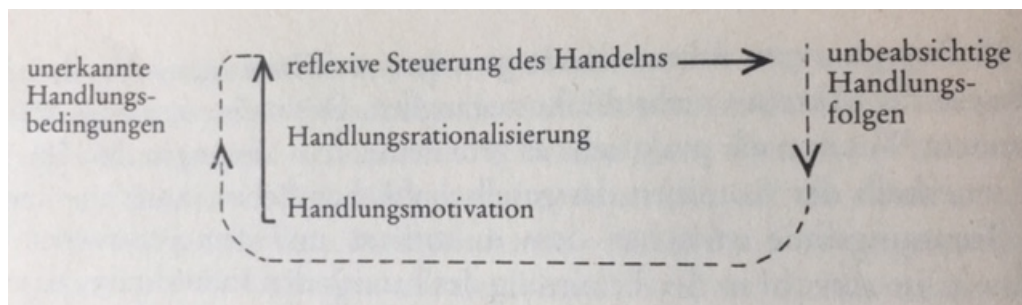


Abbildung 1: reflexive Steuerung des Handelns (Giddens 1988: 56)

Der Begriff der Handlungsmotivation verweist darauf, dass jeder Handlung menschliche Bedürfnisse zugrunde liegen, welche steuernd auf das jeweilige Handeln einwirken. Diese Motive beeinflussen die Kontinuität des Handelns meist nur indirekt. In ungewöhnlichen Situationen kann es jedoch vorkommen, dass sich Motive direkt auf das menschliche Handeln auswirken (vgl. ebd.: 57). Für Giddens (ebd.) ist die unbewusste Motivation ein „bedeutendes Charakteristikum menschlichen Verhaltens“. Verdrängungsmechanismen verhindern, dass dem (diskursiven) Bewussten das Unbewusste zugänglich ist (vgl. ebd.). Er unterscheidet zwischen einem diskursiven und einem praktischen Bewusstsein, wobei es sich hierbei um keine absolute Unterscheidung handelt. Die beiden Bewusstseinsarten sind vor allem in Bezug auf ihre Äusserungsformen verschieden. Das diskursive Bewusstsein ermöglicht es, soziale Zusammenhänge und das eigene Handeln benennen zu können, wogegen sich das praktische Bewusstsein im konkreten Tun äussert (vgl. ebd.). Giddens bezeichnet es als „integralen Aspekt“ von Handlung, dass Menschen über die Fähigkeit verfügen, zu verstehen, was sie tun, während sie etwas tun (ebd.: 36). Das praktische Bewusstsein beinhaltet dagegen nicht benennbares Wissen, welches Akteure über soziale Zusammenhänge haben oder zu haben glauben (vgl. ebd.) bzw. wie „in den Kontexten des gesellschaftlichen Lebens zu verfahren ist“ (ebd.). Darin zeigt sich der Einfluss der Struktur auf die Handlung. Die von den Handelnden verinnerlichteten Regeln und Ressourcen werden in den entsprechenden Handlungen faktisch (vgl. Raithelhuber 2008: 26).

Unter Handlungsrationalisierung versteht Giddens, dass Akteure und Akteurinnen routinemässig Gründe für ihr Handeln entwickeln. Handelnde erwarten von ihren Gegenübern,

dass diese ihr Handeln erklären können (vgl. Giddens 1988: 56). Der Unterschied zwischen Handlungsmotivation und -rationalisierung liegt also zum einen darin, dass sich Motive auf Bedürfnisse und Gründe auf die Ursachen des Handelns in einem spezifischen Kontext beziehen (vgl. ebd.: 56f.). Eine zweite Verschiedenheit von Handlungsmotivation und -rationalisierung kann mit folgendem Zitat verdeutlicht werden: „Während kompetente Akteure [und Akteurinnen] die Absichten ihres Handelns und dessen Gründe fast immer diskursiv darlegen können, trifft dies für ihre Motive nicht notwendig zu“ (ebd.: 57).

Die reflexive Steuerung des Handelns betont den kontinuierlichen Prozess des Handelns und „die zweckgerichtete oder intentionale Natur des menschlichen Verhaltens“ (ebd.: 431). Für das menschliche Wesen sei es konstitutiv, „ein zweckgerichtet Handelnder zu sein, der sowohl Gründe für seine Handlungen hat, als auch fähig ist, diese Gründe auf Befragung hin diskursiv darzulegen (oder auch: sie zu verbergen)“ (ebd.: 53). Unter Intension versteht der Soziologe die „Charakterisierung einer Handlung, von der der entsprechende Akteur weiss oder glaubt, dass sie eine besondere Eigenschaft oder Wirkung hat und wo solches Wissen von ihm in Anschlag gebracht wird, um eben diese Eigenschaft oder Wirkung hervorzubringen“ (ebd.: 61). Wichtiger als die Intension einer Handlung ist für Giddens jedoch das grundsätzliche menschliche Handlungsvermögen (vgl. ebd.: 60). Es brauche nicht zwingend in jedem Fall eine Intension, um von Handlung sprechen zu können. (vgl. ebd.: 58f.). Die Vorstellung, dass Handlung zwingend mit mindestens einer Intension zusammenhängen muss, vermische die Vorstellung der Handlungsabsicht mit der Möglichkeit zur Handlungsbeschreibung. Der Handlungsfluss bringe nämlich immer auch unbeabsichtigte Folgen mit sich, welche das weitere Handeln ebenfalls beeinflussen (vgl. ebd.: 79). Deshalb sei es wichtig, die Absicht, was geschehen soll, und das tatsächliche Tun voneinander zu unterscheiden (vgl. ebd.).

Für Giddens sind also alle menschlichen Wesen bewusst handelnde Subjekte, was mit einschliesst, dass sie als soziale Agierende über viel Wissen zu den Bedingungen und Folgen ihres Handelns verfügen (vgl. ebd.: 335). Gleichzeitig versteht er dieses Bewusstsein² als begrenzt durch das Unbewusste, durch unerkannte Handlungsbedingungen und durch nicht beabsichtigte Handlungsfolgen (vgl. ebd.: 335f). Zu den unerkannten Handlungsbedingungen können auch routinemässige bzw. gewohnheitsmässige Handlungen gezählt werden. Für Giddens sind Routinen „ein Grundelement des alltäglichen sozialen Handelns“ (ebd.: 36f.), welche sich im gesellschaftlichen Leben über Raum und Zeit erstrecken.

2.3 Institutionen, Macht und Norm

Mit den folgenden Ausführungen soll vor allem die Verflechtung von Sinn, Norm und Macht erklärt werden. Sie helfen auch, die Dualität von Struktur (und Handlung) darzustellen.

2 «Bewusstheit» wird im englischen Original von Giddens mit dem Begriff „knowledgeability“ bezeichnet (36). Raitelhuber (2008: 24) hält die Übersetzung mit Bewusstheit für „unglücklich“ und schreibt deshalb von „Klugheit“.

Wie oben bereits angesprochen, werden unter Strukturprinzipien, die in sozialen Praktiken über Zeit und Raum hinweg das grösste Ausmass erreichen, auch Institutionen verstanden (vgl. ebd.: 69). Als dauerhafte Merkmale des gesellschaftlichen Lebens sind Institutionen für das Handeln von Subjekten von grosser Bedeutung (vgl. ebd.: 76). Sie gelten als Strukturbedingungen sozialer Interaktionssysteme, die in Handlungen gleichzeitig rekonstituiert werden (vgl. ebd.: 81). Das Institutionsgefüge ist für Giddens „das erste und grundlegendste Identifikationsmerkmal einer Gesellschaft“ (ebd.: 218).

Wie aus Abbildung 2 erkennbar wird, sind für Giddens vier verschiedene institutionelle Ordnungen (im englischen Original: patterning) bedeutungsvoll. Er unterscheidet dabei zwischen symbolischen Ordnungen im Sinne von Diskursformen sowie zwischen politischen, ökonomischen und rechtlichen Institutionen. Diesen vier institutionellen Ordnungen sind je unterschiedliche Strukturen eigen. Zur symbolischen Ordnung gehört die Struktur der Signifikation, zu den politischen und ökonomischen Institutionen zählen diejenige der Herrschaft und zur rechtlichen Institution diejenige der Legitimation dazu. Giddens betont, dass eine derartig eindeutige Zuordnung nur analytisch möglich sei (vgl. ebd.: 86). In der Realität würden die drei Dimensionen durchaus in Verbindung zueinander stehen (vgl. ebd.: 84). Die institutionellen Ordnungen und die ihnen entsprechenden Strukturen werden zusätzlich mit theoretischen Sphären verknüpft. Damit finden die bereits in Kapitel 2.1. erwähnten Ressourcen und Regeln als Mittel der Systemreproduktion wieder Erwähnung. Die Struktur der Signifikation bezieht sich auf Sinn, diejenige der Herrschaft auf (autoritative und allokativen) Ressourcen und diejenige der Legitimation auf Normen.

Strukturen	Theoretische Sphäre	Institutionelle Ordnung
Signifikation	Theorie des Codierens	Symbolische Ordnungen/ Diskursformen
Herrschaft	Theorie der Autorisierung Ressourcen	Politische Institutionen
	Theorie der Allokation Ressourcen	Ökonomische Institutionen
Legitimation	Theorie der normativen Regulierung	Rechtliche Institutionen

Abbildung 2: Typen von Institutionen (Giddens 1988: 84)

Im Begriff der Signifikation sind für Giddens Zeichen in Form von Sprache und Schrift und deren sinnhafte Bedeutung für die Kommunikation vereint (vgl. ebd.: 84). Die Kommunikation vermittelt damit den sozialen Interaktionen immer auch Sinn (vgl. ebd.: 82).

Die Struktur der Herrschaft hängt massgeblich mit der Ressourcenverteilung zusammen. Giddens warnt jedoch davor, die den sozialen Institutionen innewohnenden

Herrschaftsstrukturen dergestalt anzusehen, als brächten sie nur „fügsame Körper“ hervor (vgl. ebd.: 67). Alle Abhängigkeitsformen würden auch Ressourcen zu Tage bringen, mittels derer „Untergebene“ die Handlungen der „ihnen Überlegen beeinflussen können“ (ebd.: 67). Dies nennt er die „Dialektik der Herrschaft“ (vgl. ebd.). Auch wenn in sozialen Systemen mit einer gewissen Kontinuität von Raum und Zeit Beziehungen von Autonomie und Abhängigkeit vorausgesetzt werden dürfen, solle der Machtbegriff nicht den Dualismus zwischen Objekt (Macht als Eigenschaft von Gesellschaft) und Subjekt (Vermögen einer Person, gewünschte oder beabsichtigte Ergebnisse herbeizuführen) widerspiegeln (vgl. ebd.: 67). Denn Macht sei als Mittel zum Zwecke der Verwirklichung von „Dingen“ zu sehen (vgl. ebd.: 229). Als soziale Akteure und Akteurinnen würden sich Menschen mit ihrem Handeln zwar auf die genannten institutionalisierten Bedingungen beziehen, diese aber gleichzeitig auch laufend (wieder) herstellen (vgl. ebd.: 81). Damit kommt auch hier die bereits mehrfach erwähnte Dualität von Struktur und Handlung zum Ausdruck.

Die Struktur der Legitimation wird über formelle Regeln bzw. über Gesetze und rechtliche Institutionen aufrechterhalten (vgl. ebd.: 84). Gesetze werden zu den am kraftvollsten „sanktionierten“ Arten von sozialen Regeln gezählt. Kennzeichnend für Gesetze sind eine abgestufte Bestrafung sowie formelle Verhaltenscodes (vgl. ebd.: 74/83). Gemäss Giddens liegt den Gesetzen theoretisch eine Symmetrie zwischen Rechten und Verpflichtungen zugrunde. In der Praxis sei diese aber nicht immer gegeben (vgl. ebd.: 83). Denn mittels Sanktionierungssystem würden normative Elemente aufrechterhalten, was wiederum Ausdruck der Asymmetrie von Herrschaft ist (vgl. ebd.). Handelnde werden so für ihr Handeln verantwortlich gemacht. Von ihnen wird erwartet, dass sie ihre Handlungen normativ begründen können (vgl. ebd.). Diese Verflechtung von Macht, Norm und Sinn zeigt sich „in den nicht seltenen Kontexten gesellschaftlichen Lebens, in denen das, was soziale Phänomene «sind» [Hervorhebungen im Original], (...) umstritten ist“ (ebd.: 81f.).

2.4 Strukturelle Zwänge und strukturelle Widersprüche

Institutionen bzw. das Gefüge von Institutionen sind wie erwähnt das elementarste Identifikationsmerkmal einer Gesellschaft (vgl. ebd.: 218). Gesellschaften bzw. deren Strukturmomente, also auch strukturelle Widersprüche und Zwänge, entfalten mit Blick auf das soziale Handeln sowohl einschränkende als auch ermöglichende Wirkungen. Soziale Systeme haben für Giddens damit unabhängig vom konkreten Gesellschaftstyp³ ganz verschiedene innere Qualitäten.

³ Giddens schlägt eine grobe Unterscheidung zwischen drei Gesellschaftstypen vor: Stammesgesellschaften, Klassengegliederte Gesellschaften und Klassengesellschaften (vgl. ebd.: 235f.). Als gegenwärtigen globalen Gesellschaftstyp benennt Giddens der moderne Kapitalismus, welcher der Klassengesellschaften zugeordnet werden kann (vgl. ebd.: 237f.).

Giddens unterscheidet drei Formen von Zwang; der materielle Zwang, (negative) Sanktionen und der strukturelle Zwang (vgl. ebd.: 228).

Materieller Zwang geht zum einen aus den Grenzen unserer körperlichen Konstitution und zum anderen aus den Gegebenheiten der materiellen Welt hervor (vgl. ebd.: 228). Der Zwang der negativen Sanktionen entsteht, wenn Handelnde auf Handlungen anderer mit negativen Sanktionen reagieren, beispielsweise mittels Gewaltanwendung oder in Form von Missbilligung (vgl. ebd.: 229). Der strukturelle Zwang gründet für Giddens „in der „Vorgegebenheit“ [Hervorhebungen im Original] der Strukturmomente gegenüber den Handelnden in einer Situation“ (ebd.: 230). Dies wiederum bedeutet, dass der Handlungsspielraum in einem gegebenen Situationstyp begrenzt ist. Giddens bringt an dieser Stelle ein Beispiel des Arbeitsrechts an: „Die vertraglichen Beziehungen der modernen Industrie konfrontieren das Individuum mit einer Reihe von Umständen, die verfügbare Handlungsoptionen einschränken.“ (ebd.) Strukturelle Momente beinhalten eine gewisse Objektivität gegenüber Individuen, da Einschränkungen von Kontext und Art der einzelnen Handlungssequenzen abhängig ist (vgl. ebd.: 231).

In Widersprüchen kommen für Giddens sogenannte „Störungszonen“ zum Ausdruck (ebd.: 254). „Widersprüche drücken unterschiedliche Lebensweisen und die Verteilungen von Lebenschancen im Hinblick auf mögliche Welten aus, welche die tatsächliche Welt als ihr innewohnend offenbart.“ (ebd.) Sie können, müssen aber nicht zwingend zu Konflikten im Sinne eines tatsächlichen Kampfes zwischen verschiedenen Akteuren führen (vgl. ebd.).

In Bezug auf solche Widersprüche nimmt der Soziologe eine Unterscheidung zwischen existenziellen und strukturellen Widersprüchen vor. Existenzielle Widersprüche werden als „elementaren Aspekt der menschlichen Existenz in ihrer Beziehung zur Natur oder zur materiellen Welt“ beschrieben (ebd.: 248). Strukturelle Widersprüche werden hingegen den menschlichen Gesellschaften zugeordnet (vgl. ebd.). In Klassengesellschaften bzw. im modernen Kapitalismus (vgl. ebd. 248-250) sei der Staat der eigentliche „Brennpunkt (...) primärer struktureller Widersprüche“ (ebd.: 248). Staatlich verfasste Gesellschaften verstärken durch die Zentralisierung ihrer Macht die sozialen Beziehungen über Raum und Zeit und prägen so das soziale Handeln (vgl. ebd.: 251). Daraus entstehen Spannungsmomente, die Giddens in primäre und sekundäre Widersprüche unterteilt (vgl. ebd.: 252f.). Der primäre Widerspruch ergibt sich für ihn aus dem gespannten Verhältnis zwischen dem Staat als öffentlicher und der bürgerlichen Gesellschaft als privater Sphäre (vgl. ebd.: 252). Die Spannung erfolgt dadurch, dass der Staat zwar die private Sphäre konstituiert, sich gleichzeitig aber von dieser absondert (vgl. ebd.: 252). Die sekundären Widersprüche beziehen sich auf die primären und ergeben sich aus diesen (vgl. ebd.: 248). Insgesamt lassen strukturelle Widersprüche immer Handlungsspielräume offen, welche grundsätzlich ermöglichen, dass

Handelnde sich ihrer Interessen bewusst sind und entsprechend handeln (können) (vgl. ebd.: 254).

2.5 Kritik an der Theorie von Giddens

Die Auseinandersetzung mit einiger ausgewählter Kritik an Giddens Theorie der Strukturierung soll zu einem besseren Verständnis sowohl seiner Sozialtheorie als auch von Handlungsfähigkeit beitragen. Trotz vielfältiger Kritik an seiner Theorie werden Giddens auch von seinen Kritikerinnen und Kritikern enorme Verdienste bezüglich der theoretisch-methodischen Grundlegung der Sozialwissenschaften zugesprochen (vgl. Kiessling 1988a). Auch Kort und Gharbi betonen, wie sehr die Theorie der Strukturierung – trotz ihrer vielfältigen Mängel - einen neuen Blick auf das Verhältnis von Technologie und Nutzer ermöglichte (vgl. Kort und Gharbi 2014: 94). Die an Giddens Theorie der Strukturierung geäußerte Kritiken lassen sich für diese zwei Autoren (vgl. ebd.: 94f.) drei Hauptkategorien zuordnen: Die erste Kategorie umfasst die Kritik an der Abstraktheit, Komplexität und mangelnden Verständlichkeit der Giddensschen Sozialtheorie und an den daraus resultierenden Widersprüchen, die zweite Kategorie beinhaltet die Kritik an den mangelhaften methodischen Grundlagen und fehlenden Richtlinien für die empirische Anwendung von dessen Sozialtheorie und die dritte nimmt sich der fälschlichen Verschmelzung von Struktur und Handlung an.

Im Folgenden wird nach einigen allgemeineren Anmerkungen im Sinne der ersten Kategorie näher auf mögliche Kritiken an der Beziehung zwischen Struktur und Handelnde im Sinne der dritten Kategorie eingegangen.

Bereits vor Erscheinung seines Werkes «Die Konstitution der Gesellschaft» warfen Giddens verschiedene Autoren vor, dass er bei seinem Vorhaben, den Dualismus von Objektivismus und Subjektivismus überwinden zu wollen, wiederum dem Subjektivismus verfallen sei (vgl. Kiessling 1988a: 233). Diese „Standardkritik“ bezüglich des „subjektivistischen Gehalts“ (ebd.: 232) der Theorie der Strukturierung diskutiert Kiessling ausführlich in seinem Werk «Kritik der Giddensschen Theorie» (1988) in Bezugnahme auf verschiedene Wissenschaftler (Callinicos 1985, Smart 1982, Wehrspaun 1985) (vgl. Kiessling 1988a: 232 – 235). Kiessling kommt dabei zum Schluss, dass, nur weil Giddens den Begriff der Struktur auf das Subjekt und die Intensionen sozialer Akteure beziehe, dieser nicht vorschnell des Subjektivismus verdächtigt werden könne (vgl. ebd.: 232). Vielmehr gilt es tief hinter die „vordergründige Rhetorik“ (vgl. ebd.: 234) der Theorie der Strukturierung zu schauen. Auf Basis seiner eigenen Analyse der Giddensschen Struktur- und Handlungsbegriffe und des darin gegenüber dem diskursiven Wissen überbewerteten handlungspraktischen Wissens folgert Kiessling, dass Giddens Handlungsbegriff ein objektivistischer und verkürzter sei. Giddens ist in seiner Zielverfolgung der Überwindung des Dualismus von Objektivismus und Subjektivismus nicht radikal genug. Die in Aussicht gestellte „Vermittlung von Subjekt und Objekt“ (ebd.: 237) ist erst noch zu leisten. Wie und in welcher Beziehung „die sozialen Strukturen und die subjektiv-

handlungsförmige Dimension der gesellschaftlichen Wirklichkeit“ (ebd.) zueinander in Bezug gesetzt werden können, ist noch aufzuzeigen.

Auch Raithelhuber (vgl. 2008: 36) hält die Diskussion um Struktur und Handlung als ein ungelöstes Rätsel und als eine unendliche Geschichte der Sozialtheorie und agency-Konzepte. Um dies zu untermauern, führt er in die gegensätzliche sozialtheoretische Position des britischen Soziologen Barry Barnes ein (vgl. ebd.: 17). Gemäss Raithelhuber (vgl. ebd.: 29) moniert Barnes, dass Giddens die Beziehung zwischen einzelnen Handelnden und die Bedeutung dessen ausser Acht lasse. Barnes spreche deshalb lieber von "social agents", um Menschen als „nicht-unabhängige, soziale Wesen, die in Beziehung mit anderen stehen (...), die sich in ihren Interaktionen gegenseitig tiefgreifend beeinflussen“ zu bezeichnen (ebd.: 32.). Er verwendet zudem den Begriff der responsible agents (vgl. ebd.: 31). Individuen gehen nämlich gegenseitig davon aus, dass ihre Gegenüber in der Lage sind, verantwortlich zu handeln. Doch um von Verantwortlichkeit sprechen zu können, muss davon ausgegangen werden können, dass Entscheidungen auf freiem Willen basieren (vgl. ebd.: 30). Nur auf dieser Basis können Täter und Täterinnen für ihre Tat haftbar gemacht werden. Giddens sei ohne Empirie davon ausgegangen, dass Menschen eine bestimmte Form von individueller oder freier Handlungsfähigkeit besitzen (vgl. ebd.: 35). Angesichts seiner beiden Konzepte der social and responsible agents definiert Barnes gemäss Raithelhuber (vgl. ebd.: 31) deshalb eine verantwortliche Handlung als gesellschaftliche Institution. Kings schreibt (2006: 474, zit. nach Raithelhuber 2008: 38): „Human agency is better understood as the collective product of social relations rather than as an autonomous individual power“. Raithelhuber bezeichnet Barnes Ansatz als kritisch und radikal anti-individualistisch, was ein Grund dafür sein könnte, dass dieser weniger häufig rezipiert wird als Giddens (vgl. ebd.: 28).

2.6 Handlungsfähigkeit

Für Giddens (ebd.: 336) sind „alle menschlichen Wesen bewusst handelnde Subjekte“. Das menschliche Bewusstsein ist dabei grundsätzlich als durch das Unbewusste, durch uneingestandene Handlungsbedingungen und durch unbeabsichtigte Handlungsfolgen begrenzt zu verstehen (vgl. ebd.: 336f.).

In der Fähigkeit sich in der „Vielfalt gesellschaftlicher Lebenskontexte“ zurechtzufinden, steckt Wissen über sich selbst, andere menschliche Wesen sowie über gesellschaftliche Konventionen (ebd.: 78). Giddens (ebd.) formuliert dies wie folgt: „Alle kompetenten Gesellschaftsmitglieder sind in der praktischen Durchführung sozialer Aktivitäten beträchtlich qualifiziert und «soziologische» [Hervorhebungen im Original], Experten. Ihr Wissen bleibt der fortwährenden Strukturierung des sozialen Lebens nicht äusserlich, sondern fliesst integral darin ein.“

Für Giddens sind Struktur und Handlung in einem gewissen Sinne wie die beiden Seiten einer Medaille. Struktur ist sowohl als Bedingung für das Handeln wie auch als Folge des Handelns

zu betrachten (vgl. Kiessling 1988b: 290). Durch die räumliche und zeitliche Ausdehnung struktureller Momente entziehen diese sich jedoch der Kontrolle eines einzelnen Subjektes (vgl. Giddens 1988: 78). Und dennoch können diese Strukturmomente als gesellschaftliche Produkte nicht losgelöst von Individuen angesehen werden (vgl. ebd.: 79).

Die Handlungsfähigkeit der Menschen verweist gleichzeitig, „darauf, dass Menschen nicht nur passiv in soziale Strukturen eingebunden sind, sondern diese durch ihr Handeln aktiv in Form einer konstruktiven Aneignung und Verarbeitung sozialer Wirklichkeit beeinflussen und gestalten“ (Ziegler 2008: 83). Damit wird der Autonomiespielraum von Subjekten gegenüber strukturellen Zwängen betont (vgl. ebd.). Von Spielraum wird gesprochen, weil es keine absolute Autonomie gibt, vielmehr ist Autonomie „eine Frage des Grades“, sprich eine Möglichkeit, die ein Subjekt mehr oder weniger nutzen kann (Stelzer 2010: 93). Stelzer (ebd.) hält fest, dass ein sozial integriertes Verständnis von Autonomie berücksichtigt, dass Entscheidungen in Abhängigkeit von „unseren Erfahrungen, den Informationen der sozialen Umwelt über moralische Standards, den Überzeugungen der Gemeinschaften, in denen wir aufwachsen oder in denen wir leben, sowie anderen bewussten und unbewussten Einflüssen unseres Denken“, getroffen werden. All dies ändert jedoch nichts daran, dass ein „Individuum insofern autonom bleibt, als die Werte, Normen und Praktiken einer Gemeinschaft Gegenstand seiner eigenen kritischen Überlegungen werden können und ihre Annahme oder Ablehnung letztlich auf persönlichen Entscheidungen beruht.“ (ebd.).

Handlungsfähig zu sein bedeutet, in die Welt einzugreifen und dadurch einen Prozess oder Zustand zu beeinflussen, während die Welt gleichzeitig dieses Handeln beeinflusst, oder dies zu unterlassen (vgl. Raithelhuber 2008: 39). Für Giddens (ebd. 54) geschehen Handlung deshalb prozesshaft und immer situiert in Raum und Zeit. Menschen sind damit zwar handlungsfähige, jedoch nie vollständig freie Wesen (vgl. Raithelhuber 2008: 30). Raithelhuber (ebd.: 40) bezeichnet Handlungsfähigkeit bzw. agency zudem als Attribution. Agency ist keine Wesensart von Menschen, sondern etwas, was sich Menschen gegenseitig zuschreiben, wenn eine Person durch eine Handlung, eine Überlegung oder eine Absicht etwas beeinflusst (vgl. ebd.: 41). Dadurch wird agency zu einem relationalen und kontextabhängigen Konzept (vgl. ebd.).

Die Basis für die vorliegende Arbeit bildet die Annahme, dass gesellschaftliche Strukturen, die von der Asymmetrie von Herrschaft und sozialer Ungleichheit geprägt sind, die menschliche Handlungsfähigkeit zwar beeinflussen, ein Individuum jedoch trotzdem mehr oder weniger autonom Handlungsoptionen herausarbeiten und persönlichen Entscheidungen treffen kann.

3. Theoretische und empirische Zugänge zu Sexarbeit

In diesem Kapitel werden die Begriffe Prostitution, Sexarbeit und Sexökonomie vor dem Hintergrund unterschiedlicher feministischer, juristischer und ökonomischer Perspektiven erläutert und kritisch diskutiert. Es geht dabei nicht um eine abschliessende Begriffsbestimmung. Vielmehr sollen anhand der verschiedenen Sichtweisen erste Kontroversen aufgezeigt werden. Anschliessend wird die Sexarbeit als Arbeitsfeld mit unterschiedlichen Settings näher beschrieben und zuletzt werden mögliche Einstiegsmotive in die Sexarbeit dargelegt.

Bevor genauer auf die erwähnten Begriffe Arbeitssettings und Einstiegsmotiven eingegangen wird, werden einige beispielhafte Bezüge zur in Kapitel 2 vorgestellten Theorie der Strukturierung von Giddens (1988) hergestellt. Die in Kapitel 3.1 dargestellten unterschiedlichen Diskurse und Begrifflichkeiten können in Beziehung zu den in Kapitel 2.3 erwähnten Signifikationsstrukturen und Diskursformen gesetzt werden. Dort wurde auf die sinnhafte Bedeutung von Sprache und Schrift für die Kommunikation hingewiesen (vgl. Giddens 1988: 84). Anhand der strafgesetzgeberischen Definition von Prostitution und deren Auswirkungen auf den Tatbestand der „Förderung der Prostitution“ wird erkennbar, wie eng Diskursformen und rechtliche Institutionen und damit Sinn und Norm sowie Macht verbunden sind (vgl. ebd.: 81f.). Anhand Büschis (2011: 20f.) Kritik wird dasselbe Verknüpfungphänomen ersichtlich.

In Kapitel 3.2 wird anhand der Diskussion ökonomischer und rechtlicher Gründe für den Ausbau der Sex-Ökonomie sowie verschiedener Kategorisierungen der Arbeitssettings die Verflechtung ökonomischer und rechtlicher Institutionen sowie der symbolischen Ordnungen erkennbar. Anhand von Weitzer zeigt Büschi (2011: 29f.), dass die verschiedenen Arbeitssettings für Sexarbeiterinnen je unterschiedliche Status, Stigmatisierungsprozesse und Entscheidungspotenziale, Arbeitserfahrungen, Erlebniswelten und Gesundheitsrisiken mit sich bringen. Dies erinnert daran, dass sich Struktur im Handeln der handelnden Subjekte manifestiert (vgl. Giddens 1988: 52) und dass soziale Strukturen sowohl einschränkende als auch ermöglichende Wirkungen entfalten (vgl. ebd.: 228f.).

Im Zusammenhang mit den in Kapitel 3.3 vorgestellten Motiven für den Einstieg in die Sexarbeit gilt es festzuhalten, dass der dabei verwendete Motivbegriff nicht deckungsgleich ist mit demjenigen von Giddens. Wie bereits dargelegt, beziehen sich für Giddens die Motive auf Bedürfnisse, die das menschliche Handeln selten direkt beeinflussen, ausser in ganz ungewöhnlichen Situationen. Und selbst kompetente Akteurinnen und Akteure können ihre Motive – im Gegensatz zu ihren Absichten und Gründen, letztere auch als die eigentlichen Handlungsursachen bezeichnet – nicht immer benennen (vgl. ebd.: 57). Wie wir sehen werden, setzt Vorheyer (2010: 73) die Begriffe Motiv und Beweggrund sogar gleich. Bei Le Breton (2011: 130) scheint dagegen mit dem Begriff der Orientierungsform von Motiven ein

differenzierteres Verständnis von Motiven auf. Für Giddens (1988: 54) greift es insgesamt ohnehin zu kurz, das menschliche Handeln allein mit Begriffen wie „Grund“, „Motiv“ und „Zweck“ und aus Einzelaktionen bestehend erklären zu wollen. Vielmehr betont er die Prozesshaftigkeit menschlichen Handelns und, dass in diesem kontinuierlichen Vorgang Motivation und Rationalisierung aufeinander bezogen sind (vgl. ebd.). Damit ist die weiter oben bereits beschriebene reflexive Steuerung des Handelns angesprochen, demgemäss das menschliche Handeln grundsätzlich zweckgerichtet ist und die Handelnden ihr Verhalten auch erklären und sozial rechtfertigen können (vgl. ebd.: 53).

3.1 Begriffsbestimmungen von Sexarbeit und Prostitution

In feministischen Debatten zu Prostitution bzw. Sexarbeit wird überwiegend von einer Frau als Anbieterin sexueller Dienstleistungen und von einem männlichen Kunden ausgegangen (vgl. Grenz 2007: 11). Meist zeichnen sich diese Diskurse entweder durch eine (eher) ablehnende bzw. (eher) befürwortende Haltung gegenüber der Prostitution bzw. Sexarbeit aus. Ablehnende Haltungen verstehen Sexarbeit als Ausdruck kapitalistisch-patriarchaler Herrschaftsverhältnisse, was impliziert, dass Sexarbeit nicht die Folge eines freiwilligen Entscheides sein kann (vgl. Bastian/Billerbeck 2010: 29f.). Befürwortende, liberale Positionen gehen davon aus, dass auch der Sexarbeit eine selbstbestimmte Entscheidung zugrunde liegen kann und daher die soziale und rechtliche Gleichstellung mit anderen Erwerbstätigkeiten einzufordern ist (vgl. ebd.: 31-33). Das Eintreten für ein Recht auf sexuelle Selbstbestimmung und das Kämpfen gegen die vorherrschenden patriarchalen Strukturen sind auf Basis beider Positionen möglich bzw. werden auch realisiert, wobei Uneinigkeit darüber besteht, wie diese Ziele erreicht werden können bzw. sollen (vgl. Grenz 2007: 15). Grenz (ebd.: 12f.) weist darauf hin, dass diese unterschiedlichen Standpunkte in den Debatten nicht immer klar als solche zu erkennen seien. Für sie hängt dies damit zusammen, dass die Praxis der Sexarbeit enorm vielfältig ist. Die verschiedenen Haltungen und diversen Realitäten können dann zu verschiedenen Sichtweisen bezüglich der Angemessenheit der Begriffsverwendung führen.

Der Begriff 'Prostitution' stammt vom lateinischen "prostituere" ab und wird mit „jemanden oder etwas öffentlich feilbieten, hinstellen" übersetzt (Waldenberger 2016: 17). Gemäss Waldenberger (ebd.) impliziert der Begriff eine Passivität der Frauen und weiter eine (mächtige) Drittperson oder „die Macht der Verhältnisse“, die die Frauen „hinstellt" und diese anbietet. Dass mit dieser Begriffsbestimmung die vielfältige Situation von Sexarbeiterinnen nur ungenügend abgebildet wird, kann als Argument gegen die Verwendung des Begriffs Prostitution verwendet werden (vgl. ebd.: 16). Die allgemeinsprachliche Bedeutung des Prostitutionsbegriffs gemäss Duden (vgl. 2019a), bezieht sich erstens auf die „gewerbsmässige Ausübung sexueller Handlungen" und zweitens auf eine „Herabwürdigung; öffentliche Preisgabe, Blossstellung". Waldenberger (2016: 16) nutzt in ihrem Buch «Die

Hurenbewegung» den Begriff Prostitution trotzdem, um damit die Institution der patriarchalen Gesellschaft anzusprechen. Gleichzeitig verwendet sie den Begriff Sexarbeit, da dies den Sachverhalt beschreibt und international gebraucht wird (vgl. ebd.: 17). Für Personen, die in diesem Feld tätig sind, nutzt sie ebenfalls den Begriff der „Sexarbeiter_in“ (ebd.). Für sie stellt die Wahl der Begrifflichkeit immer eine Positionierung dar. Deshalb muss die Begriffswahl immer begründet werden (vgl. ebd.: 16).

Die Hurenbewegung eignete sich den Hurenbegriff an, um das negativ konnotierte Wort der Hure umzudeuten. Dies gelang der Bewegung allerdings nicht, was sich für Waldenberger (ebd.: 17) beispielsweise darin zeigt, dass der einstige Hurenkongress in Fachtagung Prostitution umbenannt wurde. Der Begriff Hure wird heute noch gelegentlich als Eigenname verwendet. Von Aussenstehenden wird jedoch politische Korrektheit und damit die Verwendung des Begriffs Sexarbeit erwartet (vgl. ebd.).

Der Begriff der Sexarbeit stammt aus dem Englischen „sex work“ und wurde erstmals 1978 von der US-amerikanischen Frauenrechtlerin Carol Leigh verwendet. Der Ausdruck "Sexarbeit" soll den Wert der geleisteten Arbeit hervorheben und Frauen durch diese Art der Normalisierung von Stigmatisierung und Diskriminierung befreien (vgl. ebd.). Sexarbeit ist derzeit „der akzeptierendste (sic!) Ausdruck“ (ebd.: 16). Auch in Fachkreisen wird heute mehrheitlich von Sexarbeit gesprochen. Sexarbeit als normale Arbeit anzuerkennen, ruft auch kritische Stimmen hervor. So beanstandet beispielsweise Kontos (2009: 9), die den Begriff der Prostitution bevorzugt, dass Sexarbeit dadurch auf einen „marktförmigen Tausch reduziert, normalisiert und aus ihren geschlechtspolitischen Bezügen herausgelöst“ wird. Für Bindman (1997: o. S.) können Sexarbeitende ihren Anspruch auf Menschen- und Arbeitsrechte jedoch nur mittels des Begriffs Sexarbeit geltend machen. Sie definiert Sexarbeit daher als das Aushandeln und Erbringen sexueller Dienstleistungen gegen Entlohnung (ebd.: o.S.). In ihrem Verständnis kann Sexarbeit mit oder ohne Einwirkung durch Dritte erfolgen, wenn für die entsprechenden Dienstleistungen geworben wird, diese an einem bestimmten Ort erhältlich sind und der Preis den Druck von Angebot und Nachfrage widerspiegelt (vgl. ebd.).

Im Sinne der Anerkennung des Berufs der Sexarbeiterinnen, der Minimierung der Stigmatisierung und zwecks der Geltendmachung des Anspruchs auf Arbeits- und Menschenrechte verwende ich in der vorliegenden Arbeit überwiegend die Begriffe Sexarbeit und Sexarbeiterinnen. Die männlichen Dienstleistungsbeziehenden werden folglich auch Kunden genannt. Damit kann eine Sonderstellung des Sexkaufs vermieden werden (vgl. Waldenberger 2016: 17f.). Die Ausführungen in Kap. 4 zeigen allerdings, dass in Politik und Recht überwiegend von Prostitution die Rede ist.

Im schweizerischen Strafgesetzbuch wurde Prostitution erstmals im Jahre 1985 definiert (vgl. Bundesrat 1985 II: 1082f.). Damals hielt der Bundesrat in seiner Botschaft zur Sexualstrafrechtsrevision fest, dass Prostitution als hetero- wie auch homosexuell zu

charakterisieren ist (vgl. ebd.: 1082). „Sie besteht im gelegentlichen oder gewerbsmässigen Anbieten und Preisgeben des eigenen Körpers an beliebige Personen zu deren sexueller Befriedigung gegen Entlohnung in Geld oder anderen materiellen Werten. Die sexuelle Handlung braucht nicht in der Vornahme des Beischlafs zu bestehen.“ (ebd.: 1082f.) Büssli (2011: 20f.) kritisiert an dieser Definition von Prostitution vier Aspekte. Zum einen bleibt unerwähnt, dass Prostitution Erwerbsarbeit ist (vgl. ebd.: 20). Zweitens lässt die Unterscheidung zwischen gelegentlicher und gewerbsmässiger Prostitution die Folgerung zu, dass gelegentliche Prostitution nicht gewerbsmässig stattfinden und im Umkehrschluss gewerbsmässige Prostitution nicht gelegentlich ausgeübt werden kann (vgl. ebd.: 20f.). Die Formulierung „ganzer Körper“ schliesst drittens die Möglichkeit des Verkaufs einzelner Körperteile aus (vgl. ebd.: 21). Und viertens impliziert die Wortwahl „beliebige Personen“, dass diese Frauen keine Wahlmöglichkeiten haben (vgl. ebd.). Auch für Hürlimann (2004: 11) ist die strafgesetzgeberischen Definition von Prostitution als „Sex gegen Geld“ zu ungenau. Sie (vgl. ebd.: 13) moniert, dass Striptease-Tänzerinnen und Frauen, die in Peep-Shows (Live-Shows, in denen sich meist weibliche Frauen in sexuellen Posen darstellen) oder Pornofilmen auftreten, damit nicht als Prostituierte gelten. Die Definition von Prostitution ist auch mit Blick auf den Tatbestand der „Förderung der Prostitution“ gemäss Art. 195 StGB relevant. In Anlehnung an Hürlimann lässt sich schlussfolgern, dass nicht alle Frauen, die im Sexgewerbe tätig sind, von diesem Tatbestand erfasst werden (vgl. ebd.).

Eine ökonomische Betrachtungsweise von Prostitution nimmt die spanische Organisation Fedea ein, in dem sie unter Prostitution einen möglicherweise gültigen Vertrag zwischen zustimmenden Erwachsenen zum Austausch von Sex gegen Geld versteht (vgl. Albert/Gomez/Gutierrez 2007: 8). Die Kundschaft ist dabei meist männlich und die Anbietenden der sexuellen Dienstleistungen meist weiblich. Häufig sind in dieses Tauschgeschäft zusätzlich Drittpersonen involviert, die einen Teil der Einnahmen erhalten (vgl. ebd.: 9). Für Büssli (2011: 21) ist am Begriffswahl der zustimmenden Erwachsenen erkennbar, dass von freiwillig handelnden Erwachsenen ausgegangen wird. Sie weist darauf hin, dass bei Unfreiwilligkeit andere Begriffe wie Frauen- bzw. Menschenhandel, Zwangsprostitution oder Sklaverei zu verwenden sind. Nur so ist eine klare Unterscheidung zwischen Sexarbeit und Menschenhandel sichergestellt (vgl. ebd.: 22f.).

Die unterschiedlichen ausgeführten Begriffsbestimmungen und die sich darauf beziehende Kritik zeigen verschiedene Verständnisse von Sexarbeit auf. Um die angesprochene Diversität des Arbeitsfeldes Sexarbeit näher zu schildern, wird diese als Arbeitsfeld mit verschiedenen Settings bzw. Tätigkeitsfeldern und mögliche Motive zu deren Ausübung in den nächsten beiden Kapiteln genauer betrachtet.

3.2 Sexarbeit als Arbeitsfeld und dessen Settings

„Alle Orte und Kontexte, in denen sexuelle Dienste gegen Geld oder Güter angeboten werden“ konstituieren den Sexmarkt (Sociograph Nr. 5b 2009a: 6). Dazu zählen Vergnügungs- und Unterhaltungslokale, Privatappartements ebenso wie der Strassenstrich oder auch Telefon- oder Cyberporno (vgl. Le Breton 2011: 47). In der vorliegenden Arbeit interessiert jedoch vor allem der Tauschhandel, welcher physische Treffen voraussetzt.

Gemäss Büschi (2011: 18) hat seit den 1970er Jahren weltweit ein wirtschaftlicher Ausbau des Sexmarktes stattgefunden. Mit diesem Ausbau hat die Zahl der im Sexgewerbe tätigen Personen als auch diejenige der formellen und informellen sowie legalen und illegalen Betrieben zugenommen (vgl. ebd.). Le Breton (2011: 48) führt dieses Wachstum der Sexindustrie auf die zunehmend transnationalen bzw. globalisierten Märkte, auf die damit verbundene zunehmende internationale Mobilität und das damit zusammenhängende gesteigerte Konsumbedürfnis zurück. In entwickelten Ländern ist damit auch ein Bedürfnis nach freier Zeit und Ferien, verbunden mit Orten der Ablenkung entstanden (vgl. ebd.). Mit der Verwendung des Begriffs der Sex-Ökonomie betont Le Breton den makroökonomischen Aspekt. Zudem bildet dieser Begriff auch das zunehmende Wachstum des Sexgewerbes besser ab (vgl. ebd.: 47). Das BFM (2014: 10f.) erklärt die Zunahme der Anzahl Frauen im Sexgewerbe in der Schweiz einerseits mit veränderten rechtlichen Rahmenbedingungen wie dem Freizügigkeitsabkommen und andererseits mit der wirtschaftlich schwierigen Situation in Süd- und Osteuropa. Verlässliche Jahresumsatzzahlen über das Sex-Gewerbe zu finden, ist nur bedingt möglich (vgl. Biberstein/Killias 2015: 76). Hochrechnungen des Bundesamtes für Polizei fedpol aus dem Jahre 2014 gehen pro Jahr von ca. 1 - 1,5 Milliarden Franken Umsatz im Indoor-Sexgewerbe aus (vgl. ebd.: 76f.), während im Diskussionspapier von terre des femmes et al. in Bezugnahme auf Aids Hilfe Schweiz von 3,5 Milliarden Franken Umsatz im gesamten Erotikgewerbe die Rede ist (vgl. Terre des Femmes et al. 2014: 5).

Das Arbeitsfeld Sexarbeit deckt eine grosse Bandbreite an unterschiedlichen Settings ab, die „vom Luxuscallgirl mit sehr hohen Einnahmen und relativ grossen Freiheiten bei der Arbeitsgestaltung bis zur prekären Lage und den eingeschränkten Wahlmöglichkeiten von Beschaffungsprostituierten unter Drogenentzug reicht“ (Vorheyer 2010: 72). Vorheyer (ebd.: 75f.) weist darauf hin, dass in der Öffentlichkeit jedoch je nach Interessenvertretung nur ganz spezifische Facetten der Sexarbeit dargestellt würden. Umso wichtiger ist es deshalb, deren Vielfältigkeit darzustellen. Diese Heterogenität von Sexarbeit lässt sich anhand verschiedener Kategorien aufzeigen, so beispielsweise anhand der verschiedenen Prostitutionsformen, Arbeitsorte, (Aufenthalts-)status der Sexarbeiterinnen sowie anhand der Motive zur Ausübung von Sexarbeit.

Brückner und Oppenheimer (2006: 23-25) differenzieren für Deutschland zwischen folgenden drei Formen von Prostitution aufgrund verschiedener Status von Sexarbeiterinnen:

professionelle, deutsche Prostitution; Migrationsprostitution und Beschaffungsprostitution. Zur deutschen Prostitution werden alle Frauen mit oder ohne Migrationshintergrund gezählt, die im Besitze des deutschen Passes sind und deswegen keine Konflikte wegen fehlender Aufenthalts- und Arbeitsbewilligungen zu befürchten haben. Häufig üben diese Frauen ihre Tätigkeit im Sexgewerbe über längere Zeit aus (vgl. ebd.: 23). Zur zweiten Kategorie Migrationsprostitution gehören Frauen mit legalem wie auch illegalem Aufenthaltsstatus und auch Frauen, die zur Prostitution gezwungen werden. Eine Unterscheidung zwischen Zwang und Freiwilligkeit macht für diese Autorinnen keinen Sinn, weil zwar auch bei Frauen, die ohne Zwangsmittel mit dem Motiv der Überlebenssicherung den Einstieg in die Sexarbeit finden, nicht klar von Freiwilligkeit gesprochen werden kann (vgl. ebd.: 23f.). Weil diese Frauen ihre Tätigkeit häufig nur vorübergehend ausüben und entsprechend über kein spezifisches Dienstleistungsverständnis verfügen, wird zur Beschreibung ihrer Tätigkeit auch auf die Bezeichnung 'professionell' verzichtet. Die dritte Prostitutionsform, die Beschaffungsprostitution, dient der Beschaffung von Substanzen. Die betroffenen Frauen zeichnen sich durch ein entsprechend eigenes Selbstverständnis aus. Diese Gruppe von Frauen ist besonders vulnerabel und bedarf der besonderen Unterstützung (vgl. ebd.: 24).

Was die Kategorisierung der Arbeitsorte betrifft, wird eine grobe Unterteilung in Outdoor- und Indoor-Sexarbeit vorgenommen (vgl. Sociograph Nr. 5b 2009a: 7). Diese Unterscheidung kann jedoch noch weiter ausdifferenziert werden. Im Diskussionspapier, herausgegeben von mehreren Schweizer Fachorganisationen im Bereich Sexarbeit, Frauenhandel und Frauenmigration, werden die Arbeitssettings in vier Hauptbereiche unterteilt. Die Strassenprostitution zählt zur Outdoor- und die Sexarbeit in Etablissements, Kontaktbars und Cabarets zur Indoor-Sexarbeit. Der Escort-Service wird zusätzlich als eigene Sparte erwähnt (vgl. Terre des Femmes et al. 2014: 5). Eine noch feinere Unterscheidung wird von Biberstein und Killias (2015: 27) in ihrer Studie «Erotikbetriebe als Einfallstor für Menschenhandel?» für fedpol vorgenommen. Zur Indoor-Sexarbeit zählen sie Clubs, Escort-Betriebe, Salons (als Wohnung mit mehreren Zimmern), Sauna-Betriebe und Kontaktbars. Die Cabarets, Dancings und Nightclubs ordnen diese Autoren einer zusätzlichen Kategorie zu, da die geltende Rechtsordnung davon ausgeht, dass Sex in diesen Betrieben nicht vorkommt (vgl. ebd.). In der Praxis wird jedoch festgestellt, dass diese Orte häufig ebenfalls als Prostitutionsorte dienen (vgl. Sociograph Nr. 5b 2009a: 7).

Darüber, wie viele Sexarbeiterinnen in welchen Arbeitssettings arbeiten, gibt es wenig verlässliche Zahlen. Eine Studie der Universität Genf (vgl. Sociograph Nr. 5b 2009b: 10) hält folgende Zahlen für 2009 fest; rund 13% sind in der Strassenprostitution, 64% in Etablissements, 11% in Kontaktbars und 10% in Cabarets tätig. In der Studie der Bundespolizei fedpol wird hingegen nur von 5% in der Strassenprostitution tätigen Frauen ausgegangen (vgl. Biberstein/Killias 2015: 40). Biberstein und Killias (2015: 44) rechnen mit

etwa 4700 Frauen, die in der Schweiz pro Tag Sexarbeit leisten. Die Zahl betrifft jedoch eher die Anzahl Stellen. In ihrer Untersuchung gehen sie davon, dass sich mehrere Frauen eine solche Arbeitsstelle pro Jahr teilen, womit die absolute Zahl der tätigen Sexarbeiterinnen dreibis viermal höher sein dürfte (vgl. ebd.: 43).

Die Indoor- und Outdoor-Sexarbeit unterscheiden sich sowohl in rechtlicher Hinsicht als auch hinsichtlich ihrer verschiedenen Chancen und Risiken für die Sexarbeiterinnen (vgl. Sociograph Nr. 5b 2009a: 7). Gemäss Büschi (vgl. 2011: 29f.) arbeitete Weitzer fünf zentrale Punkte zur diesbezüglichen Unterscheidung von Outdoor- und Indoor-Sexarbeit aus. Auf Basis der deutschen Übersetzung von Büschi werde ich diese Punkte im Folgenden kurz beschreiben. Weitzer beschreibt gemäss Büschi erstens eine gewisse Statushierarchie innerhalb der Sexarbeit. Die Indoor-Sexarbeiterinnen verfügen generell über einen höheren Status als die Outdoor-Prostituierten. Die Sexarbeiterinnen auf der Strasse sind deutlich stärker von Stigmatisierung betroffen. Innerhalb der Gruppe der Indoor-Sexarbeiterinnen weisen die Call Girls wiederum einen höheren Status auf als die Mitarbeiterinnen von Escort Services und diese wiederum einen höheren als Sexarbeiterinnen in Bordells oder Massagesalons (vgl. Büschi 2011: 29). Zweitens spricht er die je nach Arbeitssetting unterschiedlichen Entscheidungsmöglichkeiten der Frauen an. Diese beziehen sich auf die Aus- oder Abwahl von Kunden, die Sicherheit während des Arbeitens, auf die (Un-)Abhängigkeiten von Geschäftsführenden sowie auf den Ausstieg aus dem Sexgewerbe. In einem dritten Punkt geht Weitzer auf die unterschiedlichen subjektiven Arbeitserfahrungen und Erlebniswelten ein, die mit den verschiedenen Settings verbunden sind. Dabei geht es beispielsweise darum, ob bzw. wie stark sich die Frauen ausgebeutet und viktimisiert fühlen, ob bzw. in welcher Art und Weise sie sich als Folge ihrer Arbeit einem spezifischen Gesundheitsrisiko ausgesetzt sehen oder, ob bzw. wie sehr sie ihre Arbeit unabhängig von der konkreten ökonomischen Situation als befriedigend empfinden. In einem vierten Punkt geht es dem Autor darum, dass sich Sexarbeiterinnen ihrer Arbeit anpassen und es dadurch keine einheitlichen Effekte von Sexarbeit auf die Psyche und Selbstbilder der Sexarbeiterinnen gibt. Und fünftens betont Weitzer die Bedeutung der Örtlichkeit mit Blick auf die gesellschaftliche Wahrnehmung bzw. Stigmatisierung der Sexarbeiterinnen. So werden Outdoor-Sexarbeiterinnen häufig als störend wahrgenommen, wogegen die Indoor-Sexarbeiterinnen kaum auffallen (vgl. ebd.: 30).

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass zum einen den „beiden [Indoor – und Outdoor-] Arbeitsformen einen grossen Einfluss auf die Arbeitsbedingungen, die Art der Kundschaft, den Selbstbestimmungsgrad der Sexarbeiterinnen, ihre Vulnerabilität für Gewalt und Ausbeutung sowie den Zugang zu Gesundheitsförderungsprogrammen (...) gemein ist“ (Sociograph Nr. 5b 2009a: 7). Zum anderen kann der erwähnte Einfluss auch für die oben erwähnten drei unterschiedlichen Prostitutionsformen in Anspruch genommen werden.

3.3 Einstiegsmotive von Sexarbeiterinnen

Die folgenden Ausführungen sollen helfen, das Verständnis für verschiedene strukturelle Bedingungen und individuelle Beweggründe für den Einstieg und Verbleib im Sexgewerbe zu schärfen. Gemäss dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen, und Jugend (BMFSFJ) (vgl. 2015: 106) wirken sich diese verschiedenen Faktoren auch auf die Handlungsmöglichkeiten (agency) und die Vulnerabilität von Sexarbeiterinnen in ihren jeweiligen Lebens- und Arbeitssituationen aus. Der Zusammenhang zwischen strukturellen Bedingungen bzw. individuellen Beweggründen und den Handlungsmöglichkeiten und der Vulnerabilität wird vom BMFSFJ allerdings nicht näher ausgeführt.

Gemäss Vorheyer (vgl. 2010: 73) ist das ökonomische Motiv der meist genannte Beweggrund für den Einstieg in die Sexarbeit. Zudem liegen weitere, häufig auch gleichzeitig auftretende, soziale und psychologische Motive vor. Deshalb wird in diesem Zusammenhang auch von „multifaktoriellen Prozessen“ gesprochen (Angelina/Piasecki/Schurian-Bremecker 2018: 7). Das BMFSFJ nennt sogenannte Pull- und Push-Faktoren und listet diese summarisch auf (vgl. BMFSFJ 2015: 108). Unter Push-Faktoren werden negativ erlebte, strukturelle und individuelle Begebenheiten begriffen, die Druck erzeugen und Handlungsmöglichkeiten eingrenzen. Dem gegenüber wirken Pull-Faktoren als anziehend von aussen oder antreibend von innen. Sie werden generell positiv bewertet, da sie die Befriedigung, persönliche Bedürfnisse in Aussicht stellen bzw. ermöglichen (vgl. ebd.: 107). Als Pushfaktoren, die in die Sexarbeit „hineintreiben, hereinziehen, halten oder zurücktreiben“, gelten für das BMFSFJ (vgl. ebd.: 108) u.a. Armut, Schulden, Wohnungslosigkeit, Drogen, erlebte oder erwartete Stigmatisierung. Unter Pullfaktoren werden Selbstverwirklichung, Freiheit, hohe Flexibilität, Zugehörigkeit und soziale Unterstützung „in der familiären Milieu-Nähe“ oder auch Abenteuerlust, Macht und Begeisterung genannt (vgl. ebd.).

Le Breton (vgl. 2011: 120) hat in ihrer Studie Frauen befragt, die aus unterschiedlichen Herkunftsländern in die Schweiz immigriert und die in unterschiedlichen Sexarbeitssettings tätig sind. Dabei konnte sie zwei Orientierungsformen von Motiven feststellen (vgl. ebd.: 130). Die eine Kategorie von Motiven für die Migration bzw. für die Arbeit in der Sex-Ökonomie bezeichnet sie als „versorgungsorientiert“ (ebd.). Häufig haben die betroffenen Frauen hohe finanzielle Verpflichtungen gegenüber eigenen Kindern oder anderen Familienangehörigen wahrzunehmen. Die zweite Gruppe von Handlungsmotiven umfasst solche, die sich „an persönlichen Interessen und Bedürfnissen“ orientieren (ebd.). Bei den Betroffenen stehen „eigene Emanzipationsbestrebungen (...) wie materielle Unabhängigkeit und Selbständigkeit oder der Erwerb einer Wohnung im Herkunftsland“ (ebd.) im Vordergrund.

Auch diese Ausführungen zu den Einstiegsmotiven in die Sexarbeit zeigen die Vielschichtigkeit und Heterogenität von Sexarbeit als Untersuchungsfeld auf (vgl. BMFSFJ 2005: 18).

4. Strukturelle Bedingungen durch Rechtsmodelle in Europa

Im Zentrum des vorliegenden Kapitels stehen in Anlehnung an Koller-Tejeiro bei Mitrović (2007) und Bowald (2010) verschiedene Rechtsmodelle im Zusammenhang mit Sexarbeit. Im Besondern wird auf das Rechtsmodell der Schweiz und die Prostitutionsgewerbeverordnung der Stadt Zürich eingegangen.

Dabei werden die in Kapitel 2.3. erwähnten rechtlichen Institutionen als Strukturbedingungen sozialer Interaktionssysteme bzw. des sozialen Handelns in den Fokus genommen (vgl. Giddens 1988: 81). Deshalb wird folgend nochmals kurz auf Giddens verwiesen und in Zusammenhang mit Politik und Rechtsmodellen der Sexarbeit gesetzt

Gemäss Giddens sind rechtliche Institutionen als normative Regulierungen zu verstehen (vgl. ebd.: 84). Dass normative Elemente mittels eines Systems der Sanktionierung verteidigt werden (müssen), zeugt von asymmetrischer Machtverteilung bzw. Herrschaft (vgl. ebd.: 83). Macht, Norm und Sinn sind folglich in rechtlichen Institutionen eng verbunden. Gemäss Bowald (2010: 257) basieren die verschiedenen Rechtsmodelle auf unterschiedlichen Moralvorstellungen und Begriffsverständnissen bezüglich Menschenwürde, Autonomie, Gerechtigkeit und Menschenrechte sowie auf verschiedenen Ansichten darüber, welche Aufgaben ein Staat wahrzunehmen hat. Darunter finden sich Anschauungen, „die von einer der menschlichen Freiheit verpflichtenden Rechts- und Staatsordnung reichen bis zu jener, die die Aufgabe des Staats darin sieht, insbesondere mit Hilfe des (Straf-)Rechts bestimmte moralische Vorstellungen über das Zusammenleben von Menschen durchzusetzen“ (vgl. ebd.: 234). Der Zusammenhang von Einstellungen gegenüber der Sexarbeit und Forderungen an den Umgang mit ihr wurde auch zu Beginn des Kapitels 3.1. Begriffsbestimmungen von Sexarbeit und Prostitution thematisiert. Für Koller-Tejeiro (2007: 196) beeinflussen der soziale Status der Frau, die Geschlechterordnungen bzw. -verhältnisse sowie die Einstellung zu Sexualität auch die Rechtsprechung zur Sexarbeit. Soziale Praktiken finden ihren Ausdruck also auch in rechtlichen und politischen Institutionen (vgl. Giddens 1988: 69).

Für Le Breton (2011: 53) können Gesetze als „Resultat der Prostitutionspolitiken“ verstanden werden, welche Sexarbeit „regulieren, ermöglichen oder einschränken“. Prostitutionspolitik ist dabei als „ein Feld der Auseinandersetzung und als Kampf um hegemoniale Ordnungen und Praktiken“ zu sehen, „die sich keineswegs auf Polizei, Gesundheitsbehörden und Parteien beschränken“ (Kontos 2009: 232). Kontos (ebd.: 236) spricht zwecks Darstellung der Entstehung von Rechtsmodellen und der Komplexität staatlicher Interventionen von sogenannten Prostitutionsregimen. Zum Begriff politischer Regimes hält Howlett (Howlett et al. 2009: 86, zit. nach Wagenaar/Amesberger/Altink 2017: 14) folgendes fest: „The term ‘policy regime’ attempts to capture how policy institutions, actors, and ideas tend to congeal into relatively long-term, institutionalized patterns of interaction that combine to keep public policy contents and processes more or less constant over time“.

Prostitution und Menschenhandel werden von Gesellschaften auf unterschiedlichen (Staats)ebenen geregelt (vgl. Wagenaar/Amesberger/Altink 2017: 61). Zum einen gibt es internationale Abkommen wie zum Beispiel die UN-Konvention zur Unterdrückung des Menschenhandels und der Ausnutzung der Prostitution von 1949 oder das Palermo-Protokoll der UN zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels von 2000 (vgl. Bowald 2010: 246f.). Internationale Abkommen dienen dazu, einheitliche Definitionen von Begrifflichkeiten zu schaffen, bestimmte Themen auf die politischen Agenden zu setzen sowie die internationale Zusammenarbeit hinsichtlich bestimmter Phänomene wie Sexarbeit zu vereinfachen. Andererseits gibt es nationale Gesetzgebungen, wobei es dabei um eine mehr oder weniger umfassende Rahmensezung geht, wie in einem bestimmten Land mit Sexarbeit umgegangen werden soll. Gegebenenfalls wird diese mittels regionaler und kommunaler Regelungen konkretisiert (vgl. Wagenaar/Amesberger/Altink 2017: 61f.). Dabei werden nationale Bestimmungen teilweise auch zu umgehen versucht. In Deutschland beispielsweise wehrten sich einige Bundesländer nach 2002 das neue nationale Prostitutionsgesetz der Bundesregierung zu übernehmen. Und in Neuseeland versuchten gewisse Gemeinden nach der landesweiten Entkriminalisierung von Sexarbeit mithilfe von Sperrzonen Sexarbeit einzuschränken (vgl. ebd.: 63). Ebenfalls mitgedacht werden sollte, dass sich Rechtsordnung und gelebte Praxis beträchtlich unterscheiden können. So gelte in Litauen Prostitution zwar als ordnungswidrig und damit verboten, in der Praxis werde sie jedoch weitgehend toleriert (vgl. BMFSFJ 2007: 12).

Wie eingangs bereits erwähnt, werden nun zuerst die vier in Europa auf nationaler Ebene vorherrschenden Rechtsmodelle im Umgang mit Sexarbeit beschrieben (Kapitel 4.1.), um anschliessend eines der vier Modelle, nämlich die nationale Gesetzgebung in der Schweiz, näher zu beschreiben (Kapitel 4.2). In Kapitel 4.3 wird anhand der Prostitutionsgewerbeverordnung der Stadt Zürich eine gesetzliche Regelung auf kommunaler Ebene aufgezeigt. Die Wahl der Stadt Zürich als Beispiel einer kommunalen Regelung, liegt darin begründet, dass die Stadt Zürich über ein eher grosses Sexgewerbe und damit auch über langjährige Erfahrung im Umgang mit Sexarbeit verfügt (vgl. Hürlimann 2004: 26).

4.1 Die vier Rechtsmodelle im Umgang mit Sexarbeit

Verschiedene Autorinnen und Autoren haben die aktuell vorherrschenden staatlichen Ausrichtungen im rechtlichen Umgang mit Sexarbeit kategorisiert. Transcrime veröffentlichte im Jahr 2005 die Studie „Study on National Legislation on Prostitution and Trafficking in Woman and Children“ (vgl. Di Nicola et al.). Darin werden die verschiedenen Ausrichtungen bzw. Rechtsmodelle der Prohibition, des Abolitionismus, der Regulation und des Neoabolitionismus beschrieben und die damaligen 25 europäischen Mitgliedstaaten diesen Kategorien zugeordnet (vgl. ebd.: 15-44). Diese Studie wird vom BMFSFJ (2007) und von

Vorheyer (vgl. 2010: 70f.) rezipiert. Bowald (2010: 246-279) übernimmt zwar diese Kategorisierungen und die damit verbundenen Begrifflichkeiten, präzisiert die Modelle aber in inhaltlicher Hinsicht. Koller-Tejeiro (2007: 201-218) dagegen nimmt eine leicht abweichende Unterteilung der Modelle vor, indem sie von Prohibitionismus, Abolitionismus, Regulierung und Legalisierung spricht. Bei ihr gewinnt damit die Legalisierung den Status eines eigenständigen Rechtsmodelles, wogegen das Legalisierungsmodell bei den beiden zuvor genannten Autorinnen eine spezifische Form der Regulation darstellt (vgl. Bowald 2010: 252). Bei den folgenden Ausführungen wird die Unterteilung der Modelle auf die vier erwähnten Kategorien nach Koller-Tejeiro (2007: 201-218) übernommen. Im Sinne der Entkriminalisierung bzw. vollständigen Akzeptanz von Sexarbeit als Erwerbsarbeit ist die Charakterisierung des Legalisierungsmodells als eigenständiges Rechtsmodell gerechtfertigt.

Allein anhand dieser leicht unterschiedlichen Klassifizierungsunterschiede wird ersichtlich, dass weder die Modelle ganz trennscharf sind, noch die entsprechenden Begriffe einheitlich verwendet werden (vgl. Koller-Tejeiro 2007: 202). Entsprechend unterschiedlich kann auch die Zuordnung eines Landes zu einem der erwähnten Rechtsmodelle ausfallen. Dennoch hilft die Erläuterung der unterschiedlichen Modelle, um

4.1.1 Prohibitionismus

Das vollständige Verbot der Prostitution ist kennzeichnend für das Prohibitionsmodell (vgl. Bowald 2010: 255). Alle Personen, die in irgendeiner Form in die Prostitution involviert sind, also Sexarbeitende, Kunden und Bordellbetreibende, machen sich grundsätzlich strafbar (vgl. ebd.).

Dieses Rechtsmodell wird in Amerika mit Ausnahme des Bundesstaats Nevada, in China und den meisten islamischen Staaten umgesetzt (vgl. ebd.). Auch in den osteuropäischen Ländern Litauen, Rumänien, Albanien, Serbien, Kroatien, Bosnien und Herzegowina gilt ein vollständiges Prostitutionsverbot (vgl. Frauenzentrale 2011: 10).

Trotz der Strafbarkeit aller an der Prostitution Beteiligten werden in der Praxis häufig nur Sexarbeitende bestraft. Bowald (2010: 276) erklärt dies vorab mit deren besserer Sichtbarkeit. Menschenhändler oder Kunden sind viel schwieriger zu erreichen und können entsprechend weniger zur Verantwortung gezogen werden. Eine solche Verbotspolitik lässt sich nicht nur schlecht durchsetzen, sie bringt auch vielseitige negative Folgen für die Betroffenen mit sich (vgl. ebd.). Insbesondere die Sexarbeiterinnen leiden unter verstärkter Stigmatisierung und einer prekären Lebenslage, beispielsweise aufgrund schlechter Gesundheit und mangelnder Sicherheit. Dies kann beispielsweise anhand der Praxis in den USA beobachtet werden (vgl. ebd.).

ProKore, ein schweizerisches Netzwerk, welches die Rechte von Personen verteidigt, die im Sexgewerbe arbeiten, spricht sich denn auch klar gegen das vollständige Prostitutionsverbot aus (vgl. ProKore 2018: o.S.), weil das Verbot die Prostitution nicht zu verhindern, sondern

vielmehr nur in den Untergrund zu verdrängen vermag. Für ProKore ist klar, dass eine von Gewalt betroffene Sexarbeiterin unter solchen Umständen kaum je eine Anzeige gegen den dafür verantwortlichen Freier erstatten wird, weil sie dabei ihren Bezug zur Prostitution offenlegen muss, womit ihr strafrechtliche Sanktionen drohen (vgl. ebd.).

4.1.2 Abolitionismus

Mit dem Rechtsmodell des Abolitionismus wird das langfristige Ziel der Abschaffung bzw. der möglichst starken Eindämmung der Sexarbeit ohne Diskriminierung der Frauen verfolgt (vgl. Bowald 2010: 250). Um dieses Ziel zu erreichen, sollen Drittpersonen, das heisst vor allem die Kundschaft für das Beziehen von sexuellen Dienstleistungen sowie die betreibenden Personen von Etablissements bestraft werden (vgl. Bundesrat 2015: 44).

Der Begriff „Abolition“ wurde ursprünglich von der Bewegung zur Abschaffung der Sklaverei verwendet. Die englische Frauenrechtlerin Josephine Butler führte den Begriff 1869 dann in die Diskussion um Sexarbeit ein (vgl. Bowald 2010: 248). Prostituierte werden aus dieser Perspektive ausschliesslich als Opfer des Patriarchats und des Kapitalismus ohne jegliche sexuelle Selbstbestimmung gesehen (vgl. Grenz 2007: 15). Butler monierte die Reglementierungen gegenüber den Sexarbeiterinnen. Entsprechend werden im Rechtsmodell der Abolition einerseits die strafrechtliche Verfolgung der Sexarbeiterinnen und andererseits jede Form von Zuhälterei bekämpft (vgl. Bowald 2010: 248f.). Im Laufe der Zeit ist es jedoch in dem Sinne zu einer Weiterentwicklung des Modells gekommen, als dass Dienstleistungsbeziehende und Bordellbetreibende unter Strafe gestellt wurden. Für Bowald (vgl. ebd.: 356) ist deshalb heute der Begriff Neo-Abolitionismus der zutreffendere. Gewisse Autoren wie beispielsweise Renzikowski (vgl. ebd.) heben mit der Verwendung des Begriffs Neo-Abolitionismus die Tatsache hervor, dass gewisse Länder, so Frankreich, Italien, Finnland oder Dänemark, Bordelle ganz verbieten.

Schweden führte das Abolitionsmodell im Jahre 1999 ein, weshalb es häufig auch „Schwedisches Modell“ genannt wird. In Frankreich wurde das Modell 2016 implementiert. Die Nachfrage nach Sexdienstleistungen soll damit reduziert und ein prostitutionsnegatives Bewusstsein der Gesamtgesellschaft entwickelt werden (vgl. Waldenberger 2016: 58). Koller-Tejeiro (2007: 202) merkt an, dass einem solchen Modell die „Annahme einer allmählich erzieherischen Wirkung“ zugrunde liegt. Gemäss Bastian und Billerbeck (2010: 30) steckt hinter dem Modell auch die Idee, dass Prostitution keinesfalls als Beruf anerkannt werden soll, da es sich dabei um eine „ausbeuterische, entfremdete, demütigende und frauenverachtende Tätigkeit“ handelt. Auffallend ist, dass es im Rahmen dieses Rechtsmodells häufig zu weiterführenden Erlassen kommt, die für die Sexarbeiterinnen starke Kontrollen und bürokratische Hürden mit sich bringen (vgl. Waldenberger 2016: 57). Sexarbeiterinnen selbst berichten, dass ihre Arbeitsorte seit der Einführung dieses Modells unsicherer geworden sind, nicht zuletzt auch aufgrund der Angst der Kunden. An der Grenze zu Schweden arbeitende

Sexarbeiterinnen erleben ihre schwedischen Kunden als besonders gewalttätig. Eine mögliche Erklärung hierfür ist, dass die Hemmschwelle Gewalt anzuwenden sinkt, weil sich die Kunden ohnehin kriminell fühlen (vgl. ebd.: 58). Die betroffenen Sexarbeiterinnen beklagen zudem insgesamt schlechte Arbeitsbedingungen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von Räumen und der Geltendmachung von Sozialversicherungsleistungen sowie die unklare Steuererhebung (vgl. Bowald 2010: 251).

4.1.3 Regulation

Das Modell der Regulation wird auch Reglementierungs-, Regulierungs- oder reglementaristisches Modell genannt (vgl. ebd.: 246). Allen diesem Modell entsprechenden gesetzlichen Regelungen gemeinsam ist die Unterscheidung zwischen freier und erzwungener Sexarbeit bei Erwachsenen und ein Ausübungsverbot für minderjährigen Sexarbeiterinnen (vgl. ebd.: 252). Angestrebt werden die rechtliche Anerkennung der Sexarbeit als Erwerbsarbeit und eine verbesserte Stellung der Sexarbeiterinnen, um ihnen „grösstmögliche Handlungsfreiheit, soziale Sicherheit und gesellschaftliche Akzeptanz zu verschaffen“ (ebd.: 253). Hinsichtlich ihres Regulierungsanspruchs unterscheiden sich die einzelnen Gesetzgebungen innerhalb dieses Rechtsmodells stark (vgl. ebd.), weshalb Bowald in Anlehnung an Geadah für die liberaleren Modellvarianten den Begriff des Neo-Reglementarismus aufbringt (vgl. ebd.: 252). Zu den liberaleren Formen des regulativen Rechtsmodelles werden beispielsweise Deutschland, die Niederlande und die Schweiz gezählt (vgl. ebd.: 252).

Dem Regulationsmodell zugrunde liegt eine ambivalente Haltung und Logik der Politik, was sich historisch wie folgt nachzeichnen lässt: Im 19. Jahrhundert wurde das Prostitutionsgewerbe auf der einen Seite als notwendig für die Aufrechterhaltung von Ordnung und Frieden betrachtet und auf der anderen Seite als schädlich für die Moral und die Gesundheit der Bevölkerung bezeichnet. Ersteres erforderte eine gewisse gesellschaftliche Toleranz gegenüber der Prostitution, letzteres dagegen die Kontrolle derselben (vgl. ProKore 2018: o.S.).

In Deutschland wurde 2002 zur Verbesserung der rechtlichen Stellung und der sozialen Lage der Prostituierten das Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Prostituierten, auch Prostitutionsgesetz genannt, in Kraft gesetzt (vgl. BMFSFJ 2005: 6ff). Mit konkreten Massnahmen wie der Abschaffung der Sittenwidrigkeit, um die Einklagbarkeit des Lohns zu ermöglichen, der Erleichterung des Zugangs zu Sozialversicherungen, der Sicherung von besseren (möglichst wenig gesundheitsgefährdenden) Arbeitsbedingungen und der Unterstützung des Ausstiegs aus der Prostitution (vgl. BMFSFJ 2007a: 79) sollten die beiden genannten Zielsetzungen erreicht werden. Vor allem das Abschliessen von Arbeitsverträgen sollte verbesserte Arbeitsbedingungen und verstärkte soziale Sicherheit mit sich bringen (vgl. BMFSFJ 2007b: 43).

In einem 2007 veröffentlichten Bericht zur neuen Gesetzgebung und deren Folgen wurde festgehalten, dass die Möglichkeit sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse abzuschliessen zwar besteht, jedoch kaum genutzt wird (vgl. BMFSFJ 2007a: 79). Sexarbeiterinnen halten es für unattraktiv, ein geregeltes Arbeitsverhältnis einzugehen, weil sie dabei einen Autonomieverlust in Bezug auf Arbeitszeit und -ort befürchten (vgl. BMFSFJ 2007a: 17). Das BMFSFJ (vgl. 2007b: 42) hielt im selben Jahr fest, dass die Regelungen weder dem Schutz von Minderjährigen noch dem sich illegal aufhaltender Personen oder Opfern von Menschenhandel dienen. Auch am Machtverhältnis zwischen den Bordellbetreibenden und den Sexarbeitenden ändert sich mit dieser Gesetzgebung nichts (vgl. ebd.). Und die Sperrbetriebsregelungen tragen „erheblich zur Ghettoisierung und Kriminalisierung der Prostituierten bei, was ihre Abhängigkeit von und Ausbeutung durch Zuhälter(n) fördert (vgl. ebd.: 61). Auf Mitte 2017 wurde das Prostitutionsgesetz durch das Prostitutionsschutzgesetz (ProstSchG) ergänzt. Damit wurden eine Anmelde- und Beratungspflicht und für Kunden sowie eine Kondompflicht eingeführt (ohne Sanktion für die Sexarbeiterinnen bei Nichteinhalten). Die Anmeldung ist nur nach einer medizinischen Beratung möglich und muss jährlich wiederholt werden. Betreiber benötigen neu eine Bewilligung für das Führen eines Betriebes im Sexgewerbe (vgl. BMFSFJ 2017: o.S.).

4.1.4 Legalisierung

Wie einführend bereits erwähnt, fällt für Bowald (vgl. 2010: 252) das Modell der Legalisierung unter das Regulierungsmodell, während es für Koller-Tejeiro (2007: 204) als "besondere Form der Regulierung" ein eigenständiges Rechtsmodell darstellt. Entscheidend für Koller-Tejeiro (vgl. ebd.) ist die Anerkennung der freiwilligen Ausübung sexueller Dienstleistungen. Im Gegensatz zu Bowald ordnet sie die entsprechenden Gesetzgebungen von Deutschland und den Niederlanden dem Legalisierungsmodell zu (vgl. ebd.).

Als ein Modell der vollständigen Legalisierung gilt das Rechtsmodell von Neuseeland. Zusammen mit Sexarbeiterinnen wurde in diesem Land auf das Jahr 2003 hin ein Prostitutionsgesetz mit dem Ziel der Entkriminalisierung erarbeitet. Sexarbeit wird darin als Erwerbsarbeit anerkannt. Gesellschaftlich ist sie denn auch entsprechend akzeptiert (vgl. Waldenberger 2016: 56f.). Entgegen vorgängig existierenden Befürchtungen ist die Zahl der Sexarbeiterinnen mit der Legalisierung ihrer Tätigkeit stabil geblieben. Das Verhältnis zur Polizei verbesserte sich seit der Inkraftsetzung des Gesetzes merklich und die Sexarbeiterinnen arbeiten seither auch häufiger alleine oder zu zweit in einem Betrieb (vgl. ebd.: 57). Die mit dem Gesetz angestrebte Entkriminalisierung ist weitgehend erreicht worden (vgl. ebd.).

4.2 Das Schweizer Rechtsmodell der Regulation

In der Schweiz finden sich die Prostitution betreffende Rechtsfragen auf unterschiedlichen Staatsebenen und in verschiedenen Rechtsbereichen geregelt. Die Kompetenz des Bundes, die Prostitution zu regeln, wird generell als begrenzt bezeichnet (vgl. Bundesrat 2015: 17f.). Die Kantone sind dazu berechtigt, Vorschriften über Ort, Zeit und Ausübung der Prostitution zu erlassen, wobei sie diese Kompetenz auch an die Gemeinden delegieren können (vgl. ebd.).

In diesem Kapitel wird zuerst auf einige ausgewählte die Prostitution betreffende Gesetzesregelungen auf Bundesebene eingegangen. Im Sinne der Vollständigkeit werden anschliessend auch die in den verschiedenen Kantonen bestehenden gesetzlichen Regelungen kurz erwähnt. Bei diesen Ausführungen wird meist der Begriff der Prostitution verwendet, da dieser auch in der Rechtssprache Verwendung findet.

Wie Hürlimann (2004) in ihrem Buch „Prostitution – ihre Regelung im Schweizerischen Recht und die Frage der Sittenwidrigkeit“ aufzeigt, sind im Schweizer Modell der Regulation sowohl verfassungsrechtliche Bestimmungen zur Wirtschaftsfreiheit und zur persönlichen Freiheit, als auch das Straf-, Ausländer-, Arbeits-, Steuer- und Sozialversicherungsrecht für die Prostitutionsregelung von grosser Bedeutung (vgl. Hürlimann 2004: X-XIII). Zusätzlich wichtig können auch das Bau-, Umwelt- und/oder Nachbarrecht sein (vgl. ebd.).

Im Folgenden wird vor allem näher auf die straf- und zivilrechtlichen Bestimmungen zur Prostitution eingegangen.

4.2.1 Strafrechtliche Bestimmungen

Das Sexualstrafrecht als Teil des Strafgesetzbuch (StGB SR 311.0) ist seit 1992 in Kraft (vgl. Heinzl 2016: 85) und wurde auf den 1. Juli 2014 zum besseren Schutz von Minderjährigen revidiert (vgl. ebd.: 88f). Das StGB hält in Art. 199 fest, dass wer „den kantonalen Vorschriften über Ort, Zeit oder Art der Ausübung der Prostitution und über die Verhinderung belästigender Begleiterscheinungen zuwiderhandelt, (...) mit Busse bestraft“ wird. Art. 106 Abs. 1 StGB besagt, dass die Höhe der Busse maximal 10'000 Franken betragen kann, sofern das Gesetz nichts anderes bestimmt. Gemäss Art. 195 StGB wird die Förderung von Prostitution mit bis zu 10 Jahren Freiheitsstrafe oder einer Geldstrafe bestraft. Konkret bedeutet Förderung von Prostitution, wenn minderjährige Personen der Prostitution zugeführt werden, u. a. um „daraus Vermögensvorteile zu erlangen“ (Art. 195 lit. a StGB) oder wenn jemand „eine Person unter Ausnützung ihrer Abhängigkeit oder wegen eines Vermögensvorteils der Prostitution zuführt“ (Art. 195 lit. b StGB). Ebenfalls zur Prostitutionsförderung zählen die Beschränkung der Handlungsfreiheit von Prostituierten, indem diese „bei ihrer Tätigkeit überwacht oder Ort, Zeit, Ausmass oder andere Umstände der Prostitution bestimmt“ werden (Art. 195 lit. c StGB) und wenn Personen in der Prostitution festgehalten werden (Art. 195 lit. d StGB). Gemäss StGB sind auch der Menschenhandel zum Zweck sexueller Ausbeutung (vgl. Art. 182 Abs. 1 StGB),

die sexuelle Handlung mit Abhängigen, etwa mit Pflegekindern (vgl. Art. 188 Abs. 1 StGB) oder sexuelle Handlungen mit Minderjährigen gegen Entgelt unter Freiheits- oder Geldstrafe gestellt (vgl. Art. 196 StGB) (vgl. Bundesrat 2015: 11f.). Im Umkehrschluss zu diesen strafrechtlichen Bestimmungen kann meines Erachtens positiv formuliert dann von legaler Prostitution gesprochen werden, wenn erwachsene Personen ohne Zwang und ohne Überwachung ihr Sexgewerbe ausüben und dabei die rechtlichen Auflagen erfüllen. So müssen beispielsweise Sexarbeiterinnen ausländischer Herkunft über eine Aufenthalts- und/oder Arbeitsbewilligung zur Prostitutionsausübung verfügen (vgl. Hürlimann 2004: 14). Damit ist auf zwei weitere Rechtsbereiche verwiesen, nämlich das Arbeits- und Ausländerrecht. Wer im Besitz des Schweizer Passes oder einer Niederlassungsbewilligung (Ausweis C) ist und zudem das Lebensalter von 18 Jahren erreicht hat, kann legal sexuelle Dienstleistungen anbieten. Personen mit einer Aufenthaltsbewilligung (Ausweis B) brauchen für die Arbeit im Sexgewerbe eine Arbeitsbewilligung (vgl. ebd.).

4.2.2 Zivilrechtliche Bestimmungen

Die Frage, ob Sexarbeiterinnen als selbständig oder unselbständig erwerbend gelten, kann sowohl aus strafrechtlicher Sicht als auch aus zivilrechtlicher Sicht beurteilt werden (vgl. Heinzl 2016: 140/149). Im Strafgesetzbuch wird insbesondere in Art. 195 das sexuelle Selbstbestimmungsrecht im Zusammenhang mit möglicher Abhängigkeit sowie der Handlungsfreiheit postuliert (vgl. ebd.: 140). Zivilrechtlich kennen das Arbeitsrecht, das Ausländerrecht, das Sozialversicherungsrecht und das Steuerrecht unterschiedliche Kriterien für die Beurteilung von un- bzw. selbständiger Erwerbstätigkeit (vgl. ebd.: 149f.). Sozialversicherungsrechtlich ist die Frage von Bedeutung, weil dies unterschiedliche Beitragsverfahren und verschiedene Beitragssätze zur Folge hat (vgl. Le Breton 2011: 57). Im Falle der selbständigen Erwerbsarbeit gehen die Sozialversicherungsbeiträge vollständig zu Lasten der Sexarbeiterinnen, wodurch deren finanzielle Belastung erhöht wird (vgl. Hürlimann 2004: 134). Im Einzelfall ist es jedoch oftmals nicht einfach zu bestimmen, ob jemand einer selbständigen oder unselbständigen Erwerbstätigkeit nachgeht (vgl. Le Breton 2011: 57).

Das Obligationenrecht als fünfter Teil des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (OR SR 220) kann im Zusammenhang mit zivilrechtlichen Ansprüchen aufgrund von Sexarbeit ebenfalls zentral sein. Insbesondere die Frage der Sittenwidrigkeit im Kontext der Sexarbeit ist wichtig, denn diese hat zur Folge das Verträge als nichtig qualifiziert werden können. Nach Art. 19 Abs. 2 OR dürfen Vertragsinhalte nicht „gegen die öffentliche Ordnung, gegen die guten Sitten oder gegen das Recht der Persönlichkeit“ verstossen. In Art. 20 Abs. 1 OR ist zudem festgehalten, dass ein Vertrag nichtig ist, der „unmöglichen oder widerrechtlichen Inhalt hat oder gegen die guten Sitten verstösst.“ Einem Normalarbeitsvertrag gemäss Art. 319 ff. OR innerhalb des Sexgewerbe stehen Art. 27 ZGB gewährten Schutzes der Persönlichkeit und unter Umständen auch der erwähnte Art. 195 StGB betreffend die Förderung der Prostitution entgegen (vgl. BFM

2014: 17). Falls jedoch ein Arbeitsvertrag abgeschlossen wird, muss dieser den „Schutz von Sexarbeiterinnen stärken bzw. garantieren können“ (BFM 2014: 18), dazu gehören die Arbeitssicherheit, der Gesundheitsschutz, Ferienregelungen und eine Garantie für Sozialversicherungsbeiträge (vgl. ebd.: 19). Ein Mustervertrag wäre insofern sinnvoll, da dieser den Sexarbeiterinnen die Möglichkeit gibt, gegen Verstösse beim Arbeitsgericht zu klagen (vgl. BFM 2014: 19). Hürlimann (2004: 130) weist jedoch darauf hin, dass es für Arbeitgebende ein Risiko darstellen kann, Arbeitsverträge einzugehen, da sie insbesondere der Förderung der Prostitution gemäss Art. 195 StGB beschuldigt werden können. Dagegen hält Heinzl (2016: 148) mit Bezug auf den Bundesgerichtsentscheid BGE 137 I 167 fest: „Eine feste Organisationsstruktur und die Vorgabe von Arbeitszeiten sind für sich noch nicht unzulässig. Strikte Rahmenbedingungen verbunden mit einer Einschränkung der Handlungsfreiheit der Prostituierten, z.B. durch Bestimmungen der Verhaltensweisen in der Auswahl der Kunden, sind hingegen strafrechtlich relevant.“ Ihr Fazit lautet denn auch, dass es „unter bestimmten Voraussetzungen durchaus möglich ist, einen Betrieb so zu gestalten, dass sich der Manager nicht nach Art. 195 lit. c StGB strafbar macht und das sexuelle Selbstbestimmungsrecht gewahrt wird“ (Heinzl 2016: 215).

Das Bundesgericht hielt 1985 in einem Entscheid (vgl. BGE 111 II 295 E. 2.) fest, dass die Tätigkeit als Prostituierte straflos sei, jedoch gegen die guten Sitten verstosse und Vereinbarungen zwischen einer Prostituierten und ihrem Freier deshalb als nichtig zu qualifizieren seien. Als Folge davon kann „[e]ine Prostituierte [...] deshalb das vereinbarte Entgelt nicht einklagen, wenn der Freier nicht bezahlt.“ (vgl. Bundesrat 2015: 19). Gemäss dem Bundesgerichtsentscheid BGE 111 II 295 E. 2 können Tatbestände, die mit unsittlichen Geschäften zusammenhängen, nicht per se vom Rechtsschutz ausgeschlossen (vgl. 111 II 295 E. 2). Unabhängig von der moralischen Qualifikation der Ausübung der Prostitution wird ihr Erwerbseinkommen als rechtmässig qualifiziert, was dementsprechende Folgen nach sich zieht (BGE 111 II 295 E. 2.e.). Gemäss der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit wird die Sexarbeiterin sodann auch nach ihrem Einkommen und Vermögen besteuert (vgl. BGE 111 II 295 E. 2.b. und BGer 6B_188/2011, E. 2.3, BGE 137 I 167, E. 3.1). Das Bundesgericht hielt auch 2011 noch fest, dass weiterhin von der Unsittlichkeit des auf entgeltlichen Geschlechtsverkehr ausgerichteten Prostitutionsvertrages auszugehen sei (BGer 6B_188/2011, E. 2.3. mit weiteren Hinweisen). Im kantonalen Gesetz über das Prostitutionsgewerbe (PGG, BSG 935.90) von Bern sind Prostitutionsverträge hingegen nicht mehr sittenwidrig (vgl. Heinzl 2016: 266). In der kommunalen Prostitutionsgewerbeverordnung der Stadt Zürich finden sich zwar keine explizite Ausführungen dazu (vgl. ebd.). Das Bezirksgericht Horgen im Kanton Zürich entschied 2013 jedoch, dass die Sittenwidrigkeit des Sexgewerbes zumindest für den Grossraum Zürich nicht mehr gültig sei (vgl. Bundesrat 2015: 19). Es bezog sich dabei auch auf die Ausführungen des Bundesrats, wonach es offen sei,

wie das Bundesgericht heute die Sittenwidrigkeit des Sexgewerbes angesichts veränderter Moralvorstellungen der Gesellschaft beurteilen würde (vgl. ebd.). Aufgrund all dieser Entwicklungen kommt der Bundesrat (vgl. ebd.) in seinem Bericht 'Prostitution und Menschenhandel zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung' auch zum Schluss, dass „der Vertrag über die entgeltliche Erbringung von sexuellen Dienstleistungen nicht mehr per se als sittenwidrig gelten dürfte“ (ebd.). Zur abschliessenden Klärung dieser Frage schlägt das BFM (vgl. 2014: 16f.) entweder eine Gesetzesänderung im OR, die Schaffung eines neuen Prostitutionsgesetzes oder eine aktuellere bundesgerichtliche Rechtsprechung vor.

4.2.3 Kantonale Regelungen

In den vergangenen Jahren haben die gesetzlichen Bestimmungen zur Prostitution auf kantonaler Ebene zugenommen. Diese Entwicklung hin zu mehr kantonalen Prostitutionsgesetzgebungen wird im Folgenden ohne Anspruch auf Vollständigkeit kurz skizziert. Dabei wird nicht auf deren inhaltlichen Unterschiede eingegangen, weil dies den Rahmen dieser Arbeit sprengen würde. Als erster Kanton verabschiedete das Tessin 2001 ein Gesetz über die Ausübung der Prostitution (vgl. Bundesrat 2015: 38). Im Kanton Waadt trat ein gleich benanntes Gesetz 2004 in Kraft (vgl. Etat de Vaud 2016: o.S.). Im Kanton Basel-Stadt wurde die Strassenprostitution ab 2006 in einer entsprechenden Verordnung geregelt (vgl. Heinzl 2016: 95). Je eigene Prostitutionsgesetze wurden 2010 im Kanton Genf, 2011 in den Kantonen Freiburg und Jura und 2013 im Kanton Bern in Kraft gesetzt (vgl. ebd.: 94ff.). Der Kanton Neuenburg verfügt seit 2017 über ein Gesetz über die Prostitution und Pornographie. Auch seit 2017 hält der Kanton Solothurn in seinem Wirtschaftsgesetz gewisse Bestimmungen zur Sexarbeit fest (vgl. Kanton Solothurn 2016: o.S.). Im Kanton Luzern soll ein neues Gewerbepolizeigesetz per 2020 in Kraft treten (vgl. Kanton Luzern 2018: 18). Der Kanton Zürich kennt 2019 noch immer keine kantonale Prostitutionsgesetzgebung, die Stadt Zürich dagegen seit 2012 eine kommunale Prostitutionsgewerbeverordnung. Für Biberstein und Killias (vgl. 2015: 84) vermag das Fehlen einer kantonalen und das Vorhandensein einer kommunalen Regelung im Kanton Zürich mit ein Grund dafür sein, dass eine Verlagerung von Kleinbetrieben in der Stadt hin zu Grossbetrieben in der Agglomeration festgestellt wird. Im Januar 2019 haben drei Mitglieder des Kantonsrats Zürich in einer Anfrage, den Regierungsrat um eine Einschätzung zur Situation und Entwicklung des kantonalen Prostitutionsgewerbes gebeten (vgl. Kantonsrat Kanton Zürich 2019). Der Regierungsrat antwortete im April 2019, dass „Prostitution ein legales Gewerbe“ sei und damit den Schutz der Wirtschaftsfreiheit genieesse (Regierungsrat Kanton Zürich 2019: 2). Der Regierungsrat hält darin zudem fest, dass der Kanton Zürich bislang auf eine kantonale Regelung verzichte und es den Gemeinden überlasse „im Rahmen deren Autonomie (...) das Prostitutionsgewerbe bei Bedarf analog zur Stadt Zürich zu regeln“ (ebd.: 4). Damit sagt der Regierungsrat meines Erachtens implizit, dass er die im Folgenden darzustellende Regelung der Stadt Zürich als vorbildhaft beurteilt.

4.3 Kommunale Regelung in der Stadt Zürich

Seit 1991 gab es in der Stadt Zürich „Vorschriften zur Strassenprostitution“. Diese bezweckten „den Schutz der Bevölkerung vor unzumutbarem Lärm und anderen Belästigungen, die durch die Strassenprostitution und deren Begleiterscheinungen verursacht werden“ (vgl. Stadt Zürich Polizeidepartement 2015). Per Juli 2012 wurden die Prostitutionsgewerbeverordnung (PGVO AS 551.140) und dazugehörige Ausführungsbestimmungen in Kraft gesetzt. Damit wurden die Vorschriften zur Strassenprostitution per Ende Juni 2012 aufgehoben. Der Zweck der PGVO ist vergleichsweise umfassend definiert. Sie dient sowohl „dem Schutz der Bevölkerung vor den negativen Auswirkungen des Prostitutionsgewerbes“ und „dem Schutz der öffentlichen Ordnung“, als auch dem „Schutz der Prostituierten vor Ausbeutung und Gewalt“ und dem „Schutz der Gesundheit der am Prostitutionsgewerbe beteiligten Personen sowie (der) Sicherstellung der gesundheitlichen und sozialen Prävention“ (Art. 1 PGVO). Des Weiteren bezieht sich die PGVO explizit auf die beiden Arbeitsfelder der Strassen- und Fensterprostitution und der Salonprostitution (vgl. Art. 6 ff. PGVO / Art. 11 ff. PGVO).

Strassen- und Fensterprostitution ist als „Prostitution auf öffentlichem Grund und die vom öffentlich zugänglichen Grund aus wahrnehmbare Prostitution“ (Art. 6 PGVO) definiert. Der Stadtrat bestimmt „unter Beachtung der Zweckumschreibung von Art. 1“, in welchen Gebieten und zu welchen Zeiten die Strassen- und Fensterprostitution zulässig ist (Art. 7 PGVO). Derzeit ist sie in Gebieten in den Kreisen 1, 2, 3 und 9 zugelassen (vgl. Stadt Zürich Sicherheitsdepartement 2015). Einer der zuvor wichtigsten Strassenstrichzonen im Kreis 4 fiel damit als zugelassenes Gebiet weg (vgl. FIZ et al. 2013: 2). Für eine entsprechende Nutzung des öffentlichen Grundes in den bezeichneten Gebieten gilt es bei der Stadtpolizei persönlich eine Bewilligung einzuholen. Diese kann befristet erteilt werden (Art. 8 PGVO). Für den Erhalt einer Bewilligung müssen vier Voraussetzungen erfüllt sein. Die betroffene Person muss einen amtlichen Ausweis vorlegen (Art. 9 Abs. 2 PGVO). Weiter müssen deren Handlungsfähigkeit (Art. 9 Abs. 1 lit. a) sowie „das Aufenthaltsrecht mit Berechtigung zur Erwerbstätigkeit“ (Art. 9 Abs. 1 lit. b) gegeben sein und der „Nachweis oder Abschluss einer Krankenversicherung“ (Art. 9 Abs. 1 lit. c) erbracht werden (Art. 9 PGVO). Für die Bewilligung muss eine einmalige Gebühr entrichtet werden. Ab Juli 2012 musste zudem auch eine Gebühr für die entsprechende Nutzung des öffentlichen Grundes in der Höhe von Franken 5.- pro Tag bezahlt werden, welche aber mit der Teilrevision der PGVO 2016 wieder aufgehoben wurde (vgl. Stadt Zürich 2016: 5, vgl. Art. 19 PGVO)

Auch wer Räumlichkeiten „in Bauten oder Fahrzeugen“ (Art. 11 Abs. 1 PGVO) zur Verfügung stellt, ist bewilligungspflichtig. Seit der Teilrevision 2016 der PGVO sind die Kleinsalons, die nicht mehr als zwei Räume anbieten und in denen höchstens noch eine zweite Person die Prostitution ausüben darf, davon ausgenommen (Art. 11 Abs. 2 PGVO). Auch diese Bewilligung ist an die Person und zusätzlich an die bezeichnete Räumlichkeit gebunden (Art.

11 Abs. 3 und 4 PGVO). Um eine solche zu erlangen, müssen ebenfalls die Handlungsfähigkeit sowie das „Aufenthaltsrecht mit Berechtigung zur Erwerbstätigkeit“ (Art. 12 lit. a und b PGVO) vorhanden sein. Zusätzlich muss das „Verfügungsrecht über die Betriebsräume“ nachgewiesen werden, die „für die sexgewerbliche Nutzung gültige Baubewilligung“ (Art. 12 lit. c und d PGVO.) vorliegen und „eine einwandfreie Betriebsführung“ (Art. 12 lit. e PGVO.) gewährleistet sein. Auch diese Bewilligung ist kostenpflichtig (Art. 19 PGVO). Zudem müssen die Betriebe für die Salonprostitution eine jährliche Kontrollgebühr bezahlen, wobei es drei unterschiedliche Gebührenhöhen gibt, je nachdem wie viele Arbeitsplätze der Betrieb anbietet (vgl. ebd.). Die PGVO hält weitere Pflichten der Bewilligungsinhaberin oder des -inhabers fest (Art. 13 PGVO). Diese bestehen insbesondere darin, die öffentliche Ordnung aufrechtzuerhalten sowie gesetzliche Arbeitsbedingungen im Betrieb einzuhalten (Art. 13 Abs. 1 PGVO). Die Mietpreise dürfen dabei „in keinem offensichtlichen Missverhältnis zur erbrachten Leistung“ (ebd.) stehen. Die Ausführungsbestimmungen zur PGVO (AS 551.141) regeln weitere entsprechende Verpflichtungen wie das Einhalten gesetzlicher Vorgaben in den Bereichen Hygiene, Infrastruktur, Sozialversicherungs- und Steuerrecht oder das kostenlose Auflegen von Präservativen und Informationsmaterialien (vgl. Art. 4 Abs. 3 lit. a, b, c und f Ausführungsbestimmungen zur PGVO). Die Verantwortung, dass nur handlungsfähige Personen im Betrieb arbeiten, obliegt ebenfalls der Bewilligungsinhaberin bzw. dem -inhaber (vgl. Art. 13 Abs. 4 PGVO). Zudem muss während derer bzw. dessen Abwesenheit eine Person mit der Stellvertretung betraut sein, was ebenfalls meldepflichtig ist (vgl. Art. 4 Abs. 3 lit. e Ausführungsbestimmungen zur PGVO). Die Stadtpolizei kontrolliert die Einhaltung der Vorschriften (Art. 14 Abs. 1 PGVO). Wer gegen die Vorschriften der PGVO verstösst, wird mit einer Busse oder in leichten Fällen mit einem Verweis bestraft (Art. 17 PGVO). Davon betroffen sind sowohl Sexarbeitende, die entweder ohne Bewilligung oder ausserhalb der zugelassenen Gebiete oder definierten Zeitfenster Strassen- und Fensterprostitution betreiben, als auch Kunden, die eine solche Dienstleistung ausserhalb der entsprechenden Gebiete oder der festgelegten Zeitfenster nachsuchen oder beanspruchen (vgl. Art. 17 Abs. 1 lit. a und b PGVO). Auch die Salonprostitutionsbetreiberinnen und -betreiber werden mit einem Bussgeld sanktioniert, wenn sie ohne Bewilligung tätig sind oder ihren definierten Pflichten nicht nachkommen (vgl. Art. 17 Abs. 1 lit. c und d PGVO). Was diese Bestimmungen nun für die konkrete Lebens- und Arbeitssituation bzw. für die Handlungsfähigkeit von Sexarbeiterinnen in Zürich bedeutet, wird im folgenden Kapitel diskutiert.

5. Handlungsfähigkeit von Sexarbeiterinnen in der Schweiz

Im vorliegenden Kapitel wird nun der Frage nachgegangen, wie das Schweizer Rechtsmodell der Regulation und die Reglementierungen die Handlungsfähigkeit von Sexarbeiterinnen beeinflussen. Dabei scheint es hilfreich, sich eingangs noch einmal das Handlungsverständnis von Giddens und die Heterogenität des Arbeitsfeldes der Sexarbeit zu vergegenwärtigen.

Für den Briten (Giddens 1988: 53) stehen die Handlungsmöglichkeiten von Individuen immer in Wechselwirkung mit gesellschaftlichen Strukturbedingungen. Rechtliche Institutionen können dabei als solche Strukturbedingungen aufgefasst werden (vgl. Giddens 1988: 81). Die Wechselwirkung zeigt sich daran, dass die Strukturen das Handeln von Subjekten mitbestimmen, gleichzeitig aber auch durch dieses Handeln rekonstituiert werden (vgl. ebd.). Individuen sind also trotz ihres Eingebundenseins in Strukturen als kompetente Akteure und Akteurinnen zu verstehen, die in vielfältiger Weise und in unterschiedlichem Ausmass gestaltend auf Strukturen einwirken (vgl. Ziegler 2008: 83f.). Für Giddens (1988: 248) sind es insbesondere auch strukturelle Widersprüche, welche es den Menschen ermöglichen, sich ihrer Interessen bewusst zu werden und entsprechend zu handeln. Ziegler (2010: 93) und Raithelhuber (2008: 41) betonen, dass das Konzept der Handlungsfähigkeit kein absolutes ist und sprechen in diesem Zusammenhang von unterschiedlichen Autonomiegraden bzw. von einem relationalem und kontextabhängigem Konzept. Wie heterogen sich dieser Kontext im Falle der Sexarbeit präsentiert, wurde in Kapitel 3 anhand der unterschiedlichen Begriffsbestimmungen und Verständnisse von Sexarbeit und Prostitution sowie anhand der Bandbreite an Arbeitssettings bzw. Arbeitsorten, Prostitutionsformen und Status von Sexarbeiterinnen verdeutlicht. Es wurde auch gezeigt, wie sich diese Arbeitssettings auf die konkreten Lebens- und Arbeitssituationen von Sexarbeiterinnen auswirken, was auf unterschiedliche Grade an Handlungsfähigkeit schliessen lässt (vgl. BMFSFJ 2005: 18).

Im Schweizerischen Rechtsmodell der Regulation liegt es in der Kompetenz der Kantone, Vorschriften über Ort, Zeit und Ausübung der Prostitution und die Verhinderung belästigender Begleiterscheinungen zu erlassen, wobei die Kantone diese Kompetenz auch an die Gemeinden delegieren können (vgl. Bundesrat 2015: 17f.). Die Ausübung der Prostitution darf dabei aber nicht übermässig eingeschränkt werden (vgl. Regierungsrat Kanton Zürich 2019: 2). Weniger als die Hälfte der Schweizer Kantone machen aktuell in der einen oder anderen Form von dieser Regelungskompetenz Gebrauch, womit sie in unterschiedlicher Art gewisse Arbeitsbedingungen und damit auch die Handlungsfähigkeit der Sexarbeiterinnen regulieren. Der Kanton Zürich überlässt es den Gemeinden, Bestimmungen festzulegen (vgl. ebd.: 4).

Die Handlungsfähigkeit von Sexarbeiterinnen wird durch verschiedene weitere straf-, ausländer-, arbeits-, steuer- und sozialversicherungsrechtliche Bestimmungen (vgl. Hürlimann 2004: X-XIII.) bestimmt. Gemäss Hürlimann (vgl. ebd.: 152) wird insbesondere das Ausländerrecht gerne dazu benutzt, gegen Sexarbeit vorzugehen. Viele Sexarbeiterinnen

ausländischer Herkunft verfügen nicht über die nötigen Aufenthalts- und Arbeitsbewilligungen, weshalb sie ihrer Tätigkeit im Sexgewerbe illegal nachgehen (müssen), was in der Regel zu prekären Lebens- und Arbeitssituationen führt, worunter „äusserst instabile, unsichere und ungeschützte Arbeitsplätze, welche von sozialer Ausgrenzung und Diskriminierung geprägt sind (...)“ zu verstehen sind (Le Breton 2011: 131). Diese prekären Verhältnisse sind auch als Folge davon zu sehen, dass sexuelle Dienstleistungen noch immer als informelle Tätigkeiten angesehen werden und der Sektor in der Mehrheit der Gesellschaften von Stigmatisierung geprägt ist (vgl. ebd.). Aus Angst vor einer Ausweisung wehren sich die illegal tätigen Sexarbeiterinnen auch kaum oder gar nicht gegen problematische Kunden oder Arbeitgebende und beanspruchen entsprechend auch selten bis nie irgendeine Art von Unterstützung (vgl. Hürlimann 2004: 134f.). Migrierende Sexarbeiterinnen können aufgrund ihrer illegal oder halblegalen Arbeitssituationen sowie der gesellschaftlichen Stigmatisierung und Ausgrenzung weder diese prekären Verhältnisse noch die daraus entstehenden Abhängigkeiten verändern (vgl. Le Breton 2011: 210). Daran ändern selbst die unterschiedlichen Arbeitskontexte und -konstellationen nichts (vgl. ebd.: 131). Die fehlende Rechtssicherheit geht für die illegal tätigen Sexarbeiterinnen mit Risikosituationen wie Unfällen und Gewalt und fehlender sozialer Absicherung einher (vgl. ebd.: 180). Daraus kann gefolgert werden, dass die aufenthalts- und arbeitsrechtlichen Status der Sexarbeiterinnen deren Handlungsfähigkeit massgeblich definieren. Aufgrund von Le Bretons Untersuchungsergebnissen muss im Falle der illegal tätigen Sexarbeiterinnen von einer massiv eingeschränkten Handlungsfähigkeit gesprochen werden. Im Gegenzug kann aber die Tatsache, dass sich mindestens ein Teil dieser Frauen zwecks Verbesserung ihrer Lebensbedingungen bewusst für eine illegale Ausübung von Sexarbeit in der Schweiz entschieden haben, auch als Ausdruck von Handlungsfähigkeit verstanden werden (vgl. ebd.: 207f). Die Sexarbeit stellt für diesen Teil der Frauen eine neue Handlungsmöglichkeit bzw. Alternative zur Existenzbestreitung dar. Dafür gehen sie ohne rechtliche Sicherung grosse Risiken ein und zeigen sich flexibel, in dem sie bereit sind, in der komplexen Sexökonomie zu arbeiten (vgl. ebd.).

Ob Sexarbeiterinnen als selbständig oder unselbständig Erwerbende zu betrachten sind, kann sowohl aus zivil- als auch aus strafrechtlicher Sicht beurteilt werden kann. Die Kriterien zur Bestimmung der Art der Erwerbstätigkeit variieren dabei je nach Rechtsbereich (vgl. Heinzl 2016: 140/149). „Ob Prostituierte arbeitsrechtlich als Arbeitnehmende oder als Selbständigerwerbende zu betrachten sind, lässt sich (...) daher nur im Einzelfall anhand aller Elemente des jeweiligen Vertragsverhältnisses beurteilen, ob ein Arbeitsvertrag vorliegt oder nicht“ (Regierungsrat Kanton Zürich 2019: 5). Was mit Blick auf die Frage der Handlungsfähigkeit der Sexarbeiterinnen vorteilhafter wäre, ist jedoch umstritten (vgl. Heinzl 2016: 150). Im Bericht des Bundesamts für Migration (vgl. BFM 2014: 18) spricht sich eine

Mehrheit der Expertinnen und Experten für das Verständnis der selbständigen Erwerbstätigkeit aus. Ein Vertragsabschluss kann jedoch auch zu einer Vergrößerung des bereits bestehenden Machtgefälles zwischen Sexarbeiterin und arbeitgebenden Person führen (vgl. BFM 2014: 18). Frauenschutzorganisationen betonen basierend auf ihren Praxiserfahrungen ebenfalls, dass die Selbständigkeit alleine noch nicht zu garantieren vermag, dass Sexarbeiterinnen selbstbestimmt bzw. freiwillig arbeiten und nicht von Frauenhandel betroffen sind oder, dass keine ungerechtfertigten Abzüge gemacht werden (vgl. ebd.: 18f.). Und selbst wenn Frauen formell und auch individuell gesehen selbstbestimmt arbeiten, bleiben auch diese – wie von Le Breton in ihrer Untersuchung gezeigt (vgl. Le Breton 2011: 131) - gewissen Zwängen und Abhängigkeiten ausgesetzt. Vor diesem Hintergrund lässt sich nur bedingt sagen, dass die selbständige Erwerbsausübung mit einer grösseren Handlungsfähigkeit der Sexarbeiterinnen einhergeht.

Die Frage der Sittenwidrigkeit und damit der Nichtigkeit von Verträgen ist weder durch das Gesetz noch durch die Rechtsprechung vollständig, d.h. für die ganze Schweiz, geklärt (vgl. Bundesrat 2015: 19). Im Kanton Bern und im Grossraum Zürich beispielsweise gelten Prostitutionsverträge nicht mehr als sittenwidrig, womit die Sexarbeiterinnen ihren Lohn bei nicht bezahlender Kundschaft einklagen können (vgl. ebd.). Was die Handlungsfähigkeit der Sexarbeiterinnen in Bezug auf das Einklagen nicht bezahlter Löhne betrifft, stellt sich die Situation also je nach Kanton oder Region uneinheitlich dar.

Auf kommunaler Ebene werden die Auswirkungen von rechtlichen Bestimmungen wie beispielsweise der Stadtzürcher Prostitutionsgewerbeverordnung besonders sichtbar. Die Fachstelle Frauenhandel und Frauenmigration (FIZ), die Zürcher Stadtmission (ZS), die Zürcher Aidshilfe (ZAH) bzw. deren Fachstelle für sexuelle Gesundheit und die Rahab-Heilsarmee publizierten Ende 2013 einen Lagebericht zum Sexgewerbe in der Stadt Zürich (FIZ et al. 2013). Der Bericht basiert auf Erfahrungen verschiedener Beratungsstellen und der aufsuchenden Sozialarbeit. Die vier Organisationen kritisieren insbesondere die Art und Weise der Umsetzung der PGVO und die damit einhergehenden negativen Auswirkungen auf die Handlungsfähigkeit der Frauen im Sexgewerbe (vgl. ebd.: 6). Die Eröffnung des Strichplatzes am Rande der Stadt in Altstetten bedeutete für die Sexarbeiterinnen hinsichtlich der Anwerbung von Kunden eine deutliche Veränderung. Entweder werben sie diese (wie früher) in den zentraler gelegenen Stadtgebieten oder über das Internet oder Telefon an. Das Zurücklegen dieser Wege zwischen dem Ort der Anwerbung und dem Ort der Sexarbeit bedeutet für die Prostituierten Mehraufwand. Und die Anwerbung über Internet und Telefon erschwert bzw. verunmöglicht eine sorgfältige Selektion bzw. Einschätzung der Freier (vgl. ebd.: 2-4). Im Kreis 4 wurde eine stark erhöhte Polizeipräsenz festgestellt, sei dies vor den Zimmern der Sexarbeiterinnen oder der Beratungsstellen, sowie wesentlich mehr Kontrollen vor Restaurants und Bars festgestellt. „Personen, die verdächtigt werden, Prostitution

auszuüben oder als Freier unterwegs zu sein, werden gebüsst.“ (ebd.: 2) Diese Bussen können für die Prostituierten mit einer Wegweisung aus dem Quartier für sieben Tage verbunden sein. Da viele dieser Frauen in ihren Zimmern nicht nur arbeiten, sondern auch wohnhaft sind, verlieren sie damit gleichzeitig ihren Arbeits- und Wohnort. Um die Bussen bezahlen zu können, müssen die Frauen mehr arbeiten, was zu noch mehr Bussen führen kann. Damit kommt ein eigentlicher Teufelskreis in Gange (vgl. ebd.). Diese repressive Polizeipraxis veränderte aber auch die Zusammensetzung der Freier (vgl. ebd.: 3). Es treten vermehrt „ungute“ Freier auf. Diese „sind den Frauen gegenüber respektlos, verlangen extreme Praktiken oder Geschlechtsverkehr ohne Gummi und wollen nicht zahlen“ (ebd.). Angesichts der erhöhten Präsenz und repressiven Praxis der Polizei bleibt zudem auch keine Zeit für die Vereinbarung von Sexpraktiken und Preisen. Und sie führen dazu, dass sich Sexarbeiterinnen in Not kaum noch an die Polizei wenden (vgl. ebd.). Als Folge der Aufwertung des Langstrassen-Quartiers im Kreis 4 und der strengeren PGVO liessen sich weiter eine deutliche Verminderung der Anzahl Arbeitsräume für die Sexarbeiterinnen und eine massive Verteuerung der verbliebenen Räumlichkeiten mit den entsprechenden Profiten für die Vermieter beobachten. Beispielsweise wird ein Zimmer häufig an zwei Sexarbeiterinnen gleichzeitig vermietet (vgl. ebd.). Ebenso wurden mit der PGVO die Anforderungen für eine Salonbewilligung derart erhöht, dass heute viele Frauen illegal arbeiten, was den Druck auf sie zusätzlich erhöht (vgl. ebd.: 4). Wegen dieser Repression, der Vertreibung der Sexarbeiterinnen aus dem öffentlichen Raum und deren Isolierung finden die Fachleute der Beratungsstellen nur noch schwer Zugang zu ihnen, womit die Gesundheits- und Gewaltprävention praktisch verunmöglicht wird (vgl. ebd.).

Zusammenfassend hat die PGVO deshalb aus Sicht der vier Organisationen zu einer Prekarisierung der Lage der Sexarbeiterinnen, zur weitgehenden Verunmögung der legalen Ausübung des Prostitutionsgewerbes und zu einer Verschiebung des Sexgewerbes in den Untergrund geführt (vgl. ebd.: 1). Sie fordern deshalb die Öffnung von ein bis zwei Strassenabschnitten im Kreis 4 zwecks Ermöglichung der legalen Ausübung der Sexarbeit. Zweitens verlangen sie ein sofortiges Ende der Polizeirepression, verbesserte Arbeitsbedingungen und damit mehr Schutz und Sicherheit für die Sexarbeiterinnen. Drittens wünschen sie eine Vereinfachung der Bewilligungsverfahren und eine Anpassung der Bauzonenordnung in Bezug auf die Regelung des Wohnanteils zwecks Gleichstellung des Sexgewerbes mit anderen Gewerben (vgl. ebd.: 6). Aus dem Lagebericht geht also hervor, dass die gesetzlich legitimierte Arbeit der Polizei in Kombination mit Willkür zu grossen Einschränkungen der Handlungsmöglichkeiten der Sexarbeiterinnen führt. Die Beispiele des Wegweisungsrechtes oder die Schliessung von gewissen Stadtteilen zeigen zudem, dass solche Massnahmen die Frauen nicht nur in der Ausführung ihrer Arbeit, sondern auch in ihrem Privatleben einschränken.

6. Schlussfolgerung

An dieser Stelle werden zentrale Erkenntnisse der Arbeit zusammengefasst und in Zusammenhang mit der Fragestellung gebracht. Anschliessend folgt ein Ausblick auf weiterführende Fragestellungen für die empirische und praktische Soziale Arbeit.

6.1 Beantwortung der Fragestellung

Die Frage, inwiefern die Handlungsfähigkeit von Sexarbeiterinnen aus der Perspektive der Theorie der Strukturierung nach Giddens und der rechtlichen Rahmenbedingungen in der Schweiz näher beschrieben werden kann, stand im Zentrum dieser Arbeit. Um darauf eine Antwort zu geben, wurde in Kapitel 2 mittels der Theorie der Strukturierung von Anthony Giddens das Verhältnis von Struktur und Handlung erläutert. Giddens (1988: 34) erfasst das Verhältnis von Struktur und Handlung nicht als zwei Gegenpole, sondern als Dualität. Für den Briten gilt es die Handlungsfähigkeit von Individuen immer im Kontext von Raum und Zeit zu sehen (vgl. ebd.: 36). Handlungsfähigkeit darf nicht nur als eine einzelne Handlung, sondern muss als ein kontinuierlicher Prozess aufgefasst werden (vgl. ebd.). Zudem gilt es den Einfluss der Strukturbedingungen auf das Handeln in Form von Regeln und Ressourcen zu berücksichtigen. Da der Mensch diese zum Teil verinnerlicht, ist es ihm auch nur bedingt möglich, den Einfluss der Strukturen auf sein Handeln wahrzunehmen (vgl. ebd.: 77f.). Deshalb spricht Giddens von unbewusster Motivation und er differenziert zwischen einem diskursiven und einem praktischen Bewusstsein (vgl. ebd.: 57). Das diskursive und das praktische Bewusstsein unterscheiden sich insbesondere in ihrer Äusserung, wobei die Unterscheidung nicht absolut zu verstehen ist. Das diskursive Bewusstsein zeigt sich darin, dass Subjekte das eigene Handeln und die soziale Einbettung dessen benennen können. Das praktische Bewusstsein äussert sich hingegen im konkreten Tun. Durch Verdrängungsmechanismen kommt es zu unerkannten Handlungsbedingungen, die Giddens dem Unbewusstsein zuschreibt (vgl. ebd.). Darunter fällt auch nicht benennbares Wissen, welches Subjekte verinnerlicht haben (vgl. ebd.: 77f.). Solche Informationen werden durch das Handeln faktisch (vgl. ebd.), wodurch sich die Struktur manifestiert (vgl. ebd.: 52). Struktur ist somit als Bedingung für und Folge von Handeln aufzufassen. Das Verständnis, dass Struktur und Handeln in einer wechselseitigen Beziehung zueinander stehen, lässt die Überwindung des Dualismus und die Vorstellung von Dualität zu. In Handlung muss die Struktur immer mitgedacht werden (vgl. Raithelhuber 2008: 26). Giddens (1988: 336) versteht trotz der Begrenztheit des Bewusstseins alle menschliche Wesen als bewusst handelnde Subjekte. Um diese theoretischen Erkenntnisse auf das soziale Phänomen der Sexarbeit zu übertragen, wurden in einem nächsten Schritt verschiedene Begriffsbestimmungen von Sexarbeit, Prostitution und Sexökonomie vorgestellt. Dabei wurden ganz unterschiedliche Perspektiven und Haltungen gegenüber der Sexarbeit erkennbar; auf der einen Seite eine (eher)

ablehnende Haltung, welche Prostitution im Kontext kapitalistisch-patriarchaler Herrschaftsverhältnisse situiert, und auf der anderen Seite eine (eher) befürwortende Position, welche Sexarbeit als Folge eines Entscheides (Bastian/Billerbeck 2010: 29f.) und damit als selbstbestimmte Tätigkeit positioniert. In diesem Kapitel wurde auch die Begriffswahl der vorliegenden Arbeit begründet, denn jene stellt immer eine Positionierung dar (Waldenberger 2016: 16). Der Begriff der Sexarbeit wurde gewählt, um die Sexarbeit als Erwerbstätigkeit anzuerkennen, womit eine Abbau der Stigmatisierung angestrebt und der Anspruch auf Arbeits- und Menschenrechte geltend gemacht wird.

Um die Komplexität der Sexarbeit als Arbeitsfeld darzulegen, wurden im gleichen Kapitel unterschiedliche Arbeitssettings vorgestellt. Es zeigte sich, dass sich diese Arbeitssettings unterschiedlich kategorisieren lassen, weshalb die verschiedenen Arbeitsorte, die unterschiedlichen Prostitutionsformen und die Aufenthaltsstatus der Sexarbeiterinnen thematisiert wurden. Es konnte auch erläutert werden, dass sich in Abhängigkeit dieser Arbeitssettings die Lebenslagen von Sexarbeiterinnen hinsichtlich Einkommen, Arbeitsbedingungen und Stigmatisierung und somit hinsichtlich ihrer Handlungsmöglichkeiten unterscheiden. Insgesamt konnte so für die Sexarbeit als Untersuchungsfeld eine grosse Heterogenität festgestellt werden (vgl. BMFSFJ 2005: 18).

Um die Frage zu beantworten, inwiefern strukturelle bzw. rechtliche Rahmenbedingungen die Handlungsfähigkeit von Sexarbeiterinnen in der Schweiz beeinflussen, wurden in Kapitel 4 in einem ersten Schritt vier verschiedene Rechtsmodelle im Umgang mit Sexarbeit vorgestellt.

Giddens Theorie der Strukturierung half dabei, diese rechtlichen Institutionen als Strukturbedingungen zu verstehen. Kapitel 4 zeigte auch auf, wie aus verschiedenen Politiken jeweils andere Rechtsmodelle und entsprechend unterschiedliche Gesetzestexte entstehen. Die Gesetze rund um die Sexarbeit können somit als Resultat der Prostitutionspolitiken verstanden werden. Gesetze ermöglichen, regulieren und grenzen die Sexarbeit ein (vgl. Le Breton 2011: 53). Gemäss Giddens (vgl. 1988: 83) sind Gesetzestexte auch als Mittel und Ressource zu verstehen, um bestimmte gesellschaftliche Normen durchzusetzen. Weil sie formalisiert und an Sanktionen geknüpft sind, gehören sie zu den konkretesten Formen von gesellschaftlichen Regeln (vgl. Giddens 1988: 83).

In einem weiteren Schritt wurde das Modell der Regulation, wie es in der Schweiz angewandt wird, genauer beleuchtet. Dabei wurde ersichtlich, dass es in der Schweiz kein Bundesgesetz zur Sexarbeit gibt und die Vorschriften, welche die Prostitution betreffen, auf kantonaler bzw. kommunaler Stufe erlassen werden, wodurch grosse Unterschiede entstehen. Dennoch sind die Bundesverfassung und nationale Gesetzgebungen wie das Straf-, das Sozialversicherungs-, das Ausländer- und das Arbeitsrecht mit Blick auf die konkreten Arbeits- und Lebenssituationen der Sexarbeiterinnen und deren Handlungsfähigkeit von wichtiger Bedeutung (vgl. Hürlimann 2004: X-XIII.). Dabei fiel aber auch auf, dass in der Schweiz für die

Ausübung der Sexarbeit entscheidende Fragen wie die der Sittenwidrigkeit bzw. der Nichtigkeit von Verträgen und damit verbunden der Einklagbarkeit nicht bezahlter Löhne bis heute nicht abschliessend geklärt sind (vgl. Bundesrat 2015: 19). Auch die Frage der Art der Erwerbsarbeit der Sexarbeiterinnen lässt sich nur im Einzelfall bestimmen, was aber ebenfalls als nicht einfach eingeschätzt wird (vgl. Le Breton 2011: 57). Und es wurde darauf verwiesen, dass die Sexarbeiterinnen, auch wenn sie formell gesehen und gemäss ihrer eigenen Einschätzung selbstbestimmt arbeiten, immer in gewissen Abhängigkeiten verbleiben (vgl. ebd.: 231). Weiter konnte festgestellt werden, dass die Sexarbeit nur in etwas weniger als der Hälfte der Kantone gesetzlich geregelt ist (vgl. Heinzl 2016: 94-97). Im Kanton Zürich gibt es mangels kantonaler Prostitutionsgesetzgebung nur in der Stadt Zürich eine kommunale Prostitutionsgewerbeverordnung (PGVO). Anhand der PGVO konnte das regulative Rechtsmodell gut veranschaulicht und dessen Umsetzung eingeschätzt werden. Durch die Auseinandersetzung mit dem Lagebericht von vier Fachorganisationen (vgl. FIZ. et al. 2013) zeigte sich, dass die Sexarbeiterinnen durch rechtliche Auflagen wie beispielsweise der Bewilligungspflicht und des damit verknüpften Sanktionierungssystems mit Wegweisungsrechten und Bussen unter Druck gesetzt werden. Die Anwendung und Durchsetzung des Gesetzes geschehen teils auf sehr restriktive, repressive und willkürliche Art und Weise (vgl. FIZ. et al. 2013: 1).

Generell konnte aufgezeigt werden, dass im Schweizer Rechtsmodell der Regulation eine Ambivalenz der Politik gegenüber der Sexarbeit und damit auch gegenüber den Sexarbeiterinnen zum Ausdruck kommt. Im Sinne der in der Bundesverfassung verankerten Wirtschaftsfreiheit gilt Sexarbeit im Rahmen der gesetzlichen Regelungen als legales Gewerbe und darf deshalb auch nicht über Gebühr durch kantonale Vorschriften eingeschränkt werden. Gleichzeitig haben die Kantone bzw. die Gemeinden die Bevölkerung auch vor belästigenden Begleiterscheinungen zu schützen. Auch im Zweckartikel der PGVO ist diese doppelte Zielsetzung verankert. Diese Regulierungen ermöglichen und beschränken die Handlungsfähigkeit von Sexarbeiterinnen gleichermaßen. Insbesondere wenn Sexarbeit in der Schweiz illegal ausgeübt wird, kann angesichts der von Le Breton (vgl. 2011) festgestellten prekären und risikoreichen Arbeits- und Lebenssituationen der Betroffenen und der damit verbundenen sozialen Ausgrenzung und Stigmatisierung nur von einer sehr eingeschränkten Handlungsfähigkeit der Sexarbeiterinnen gesprochen werden. Giddens (vgl. 1988) hat darauf verwiesen, dass Handlungsfähigkeit nicht auf einzelne Handlungen zu beziehen, sondern stets im Kontext von Raum und Zeit zu verstehen und daher als relational und kontextabhängig zu verstehen ist. Vor diesem Hintergrund kann auch der Einstieg in eine illegale Tätigkeit im Sexgewerbe in der Schweiz, beispielsweise aufgrund eines versorgungsorientierten Motivs, als Ausdruck von Handlungsfähigkeit verstanden werden. Und selbst die illegale Ausübung von Sexarbeit unter prekärsten Bedingungen setzt gewisse Ressourcen und damit auch

Handlungsfähigkeit voraus. Die Frauen entwickeln vielfältige Strategien, um mit den gesetzlichen Anforderungen umzugehen, in dem sie diese umgehen, sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten aktiv zur Wehr zu setzen oder bei einer Beratungsstelle um Unterstützung anfragen. Gerade anhand des Beispiels der Stadt Zürich wurde deutlich, dass nicht nur die gesetzlichen Bestimmungen, sondern auch deren Anwendung einen massiven Einfluss auf die Handlungsfähigkeit bzw. die Arbeits- und Lebensbedingungen von Sexarbeiterinnen haben.

6.2 Ausblick

In der vorliegenden Arbeit wurde wie bereits erwähnt der Frage nachgegangen, inwiefern die Handlungsfähigkeit von Sexarbeiterinnen aus der Perspektive der Theorie der Strukturierung nach Giddens und der rechtlichen Rahmenbedingungen in der Schweiz näher beschrieben werden kann. Dabei stand allgemein der Aspekt der individuellen Handlungsfähigkeit und besonders diejenige der Sexarbeiterinnen während der Zeit der Ausübung ihrer Tätigkeit im Sexgewerbe im Zentrum. Ein spezifischer Fokus wurde zudem auf die Situation der Sexarbeiterinnen in der Stadt Zürich gelegt. Diese Schwerpunktsetzung lässt verschiedene andere Fragen offen.

Nebst der individuellen Handlungsfähigkeit stellt sich auch die Frage nach der kollektiven Ermächtigung. So wäre es interessant zu untersuchen, unter welchen Bedingungen sich Sexarbeiterinnen als Gruppe bzw. soziale Bewegung formieren und kollektive Handlungsfähigkeit erlangen. Die Hurenbewegung könnte dazu als Beispiel dienen. Dabei könnte auch deren Einfluss auf die gesellschaftliche Wahrnehmung, auf die Politik und das Recht, konkret auf das Prostitutionsgesetz in Deutschland, erforscht werden.

Giddens (vgl. ebd.: 36) betont die Prozesshaftigkeit des individuellen Handelns im Kontext von Raum und Zeit. Es wäre deshalb von Interesse, die Handlungsfähigkeit von Sexarbeiterinnen über einen längeren Zeitraum und unter Berücksichtigung unterschiedlicher Orte zu untersuchen. So könnten diese beispielsweise über verschiedene Lebensphasen hinweg, also in der Zeit vor oder während ihres Einstiegs in die Sexarbeit, während ihrer Tätigkeit im Sexgewerbe und bei ihrem Ausstieg aus demselben begleitet und beobachtet werden. Eine solche Längsschnittstudie würde es besser erlauben, die Handlungsfähigkeit von Sexarbeiterinnen als Prozess im Kontext von Raum und Zeit zu beschreiben. Den Sexarbeiterinnen könnte dabei auch ermöglicht werden, ihre Situation selbst einzuschätzen und zu beurteilen.

In Bezug auf den Kanton Zürich wäre es durchaus untersuchungswürdig, inwiefern es durch die PGVO der Stadt Zürich zu einer Verschiebung des Sexgewerbes in die Agglomeration kam und falls ja, wie sich die dortigen Arbeits- und Lebensbedingungen sowie die

Handlungsfähigkeit von Sexarbeiterinnen vor dem Hintergrund fehlender kantonaler oder kommunaler Prostitutionsgesetzgebungen präsentieren.

Die Aufgaben der Sozialen Arbeit sind auf unterschiedlichen Ebenen anzusiedeln. Einerseits geht es mittels Empirie darum, neues Wissen bereitzustellen und dieses aktiv in den öffentlichen Diskurs über Sexarbeit einzubringen. Damit soll der Prozess der Entstigmatisierung von Sexarbeiterinnen vorangetrieben werden. Dies ermöglicht sodann auch eine angemessene Diskussion auf politischer Ebene, sodass Entscheidungsträgerinnen und -träger ihre Entscheidungen auf Fakten und Erfahrungswissen von Fachpersonen und Sexarbeiterinnen statt auf moralischer Basis fällen. Denn der politische Diskurs steht in einem direkten Zusammenhang mit dem vorherrschenden Rechtsmodell. Das formale Recht in Form von Gesetzestexten hat einen direkten Einfluss auf die Handlungsmöglichkeiten und Lebens- und Arbeitsbedingungen von Sexarbeiterinnen.

Gleichzeitig ist in der individuellen Beratung von Sexarbeiterinnen zentral, die Frauen über ihre Rechte und Handlungsmöglichkeiten zu informieren, sie zu stärken und sie zu unterstützen. Dabei liegt es weniger an den Sozialarbeitenden die Handlungsfähigkeit der Frauen einzuschätzen, als vielmehr an den Sexarbeiterinnen selbst ihre Situation zu definieren. Dafür ist wichtig, dass die Soziale Arbeit sich in diesem dynamischen Kontext, flexibel und innovativ zeigt, um den spezifischen und individuellen Bedürfnissen der nicht homogenen Anspruchsgruppen zeitnah gerecht werden zu können.

Abschliessend kann gesagt werden, dass Soziale Arbeit Entwicklungen und Debatten um den (rechtlichen) Umgang mit Sexarbeit aktiv begleiten soll, indem sie Wissen generiert und sich faktenbasiert und fachlich in gesellschaftliche und politische Diskurse einbringt, um sich gemeinsam mit den Adressatinnen für Rechtsmodelle und Arbeitsbedingungen einzusetzen, welche die Handlungsfähigkeit von Sexarbeiterinnen stärken.

7. Literaturverzeichnis

- Bastian, Nele/Billerbeck, Katrin (2010). Prostitution als notwendiges Übel?: Analyse einer Dienstleistung im Spannungsfeld von Stigmatisierung und Selbstermächtigung. Marburg: Tectum.
- Bowald, Béatrice (2010). Prostitution: Überlegungen aus ethischer Perspektive zu Praxis, Wertung und Politik. Band 42, Studien der Moralthologie. Münster: LIT.
- Brückner, Margrit/Oppenheimer, Christa (2006). Lebenssituation Prostitution: Sicherheit, Gesundheit und soziale Hilfen. Königstein/Taunus: Ulrike Helmer.
- Giddens, Anthony (1988). Die Konstitution der Gesellschaft. Grundzüge einer Theorie der Strukturierung. Band 1, Theorie der Gesellschaft. Frankfurt/Main: Campus.
- Grenz, Sabine/Lücke, Martin (2006). Verhandlungen im Zwielficht. Momente der Prostitution in Geschichte und Gegenwart. Bielefeld: transcript.
- Heinzl, Kathrin (2016). Prostitution im Schweizer Strafrecht: Die Strafbarkeit von Prostituierten, Zuhältern und Freiern. Zürcher Studien zum Strafrecht 86. Zürich: Schulthess.
- Hürlimann, Brigitte (2004). Prostitution – ihre Regelung im schweizerischen Recht und die Frage der Sittenwidrigkeit. Dissertation Universität Freiburg Schweiz. Zürich: Schulthess.
- Kiessling, Bernd (1988a). Kritik der Giddensschen Sozialtheorie: Ein Beitrag zur theoretisch-methodischen Grundlegung der Sozialwissenschaften. Band 8, Beiträge zur Gesellschaftsforschung. Frankfurt am Main: Peter Lang.
- Koller-Tejeiro, Yolanda M. (2007). Die rechtliche Lage der Prostitution in Europa. In: Mitrović, Emilija (Hrsg.). Arbeitsplatz Prostitution: Ein Beruf wie jeder andere? Band 4, Gender Studies in den Angewandten Wissenschaften. Münster: LIT. S. 201 - 2018
- Kontos, Silvia (2009). Öffnung der Sperrbezirke: Zum Wandel von Theorien und Politik der Prostitution. Königstein/Taunus: Ulrike Helmer.
- Stelzer, Harald (2010). Autonomie und Determiniertheit. In: List, Elisabeth/Stelzer, Harald (Hrsg.). Grenzen der Autonomie. Weilerswist: Velbrück Wissenschaft. S. 71–95.
- Waldenberger, Almuth (2016). Die Hurenbewegung: Geschichte und Debatten in Deutschland und Österreich. Wien: LIT.

Elektronische Publikationen

- Albert, Rocio/Gomez, Fernando/Gutierrez Franco, Yanna (2007). Regulating Prostitution: A Comparative Law and Economics Approach. URL: <http://documentos.fedea.net/pubs/dt/2007/dt-2007-30.pdf> [Zugriffsdatum: 10. November 2018].
- Angelina, Carina/Piasecki, Stefan/Schurian-Bremecker, Christiane (2018). Prostitution heute: Befunde und Perspektiven aus Gesellschaftswissenschaften und Sozialer Arbeit. Baden-Baden: Tectum. eISBN: 978-3-8288-6966-0.
- BFM - Bundesamt für Migration (2014). Bericht der nationalen Expertengruppe: „Schutzmassnahmen für Frauen im Erotikgewerbe“. Bern. URL: <https://www.sem.admin.ch/dam/data/sem/publiservice/berichte/ber-schutz-erotikgewerbe-d.pdf> [Zugriffsdatum: 13. Dezember 2018].
- Biberstein, Lorenz/Killias, Martin (2015). Erotikbetriebe als Einfallstor für Menschenhandel? Eine Studie zu Ausmass und Struktur des Sexarbeitsmarktes in der Schweiz. Version 10.04.2015. Lenzburg: Killias Research and Consulting AG.

URL: https://www.krc.ch/krcwp/wp-content/uploads/2015/09/Rotlicht_Schweiz_Bericht_KRC_final.pdf [Zugriffsdatum: 05. Oktober 2018].

- Bindman, Jo (1997). Redefining Prostitution as Sex Work on the International Agenda. URL: <https://www.walnet.org/csis/papers/redefining.html#2>; [Zugriffsdatum: 26. Januar 2019].
- BMFSFJ – Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen, und Jugend (2005). Untersuchung "Auswirkung des Prostitutionsgesetzes" Abschlussbericht. URL: bit.ly/2sxfPE7 [Zugriffsdatum: 09. November 2018].
- BMFSFJ – Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen, und Jugend (2007a). Bericht der Bundesregierung zu den Auswirkungen des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Prostituierten (Prostitutionsgesetz - ProstG). URL: <https://www.bmfsfj.de/blob/jump/93344/bericht-der-br-zum-prostg-broschuere-deutsch-data.pdf> [Zugriffsdatum: 11. November 2018].
- BMFSFJ - Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen, und Jugend (2007b). Reglementierung von Prostitution: Ziele und Probleme – eine kritische Betrachtung des Prostitutionsgesetzes. URL: <https://www.bmfsfj.de/blob/84534/764b646c1afece104ab1796ad7e7cc60/prostitution-sgesetz-gutachten-1-data.pdf> [Zugriffsdatum: 16. März 2019].
- BMFSFJ - Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen, und Jugend (2015). Unterstützung des Ausstiegs aus der Prostitution - Langfassung. URL: <https://www.bmfsfj.de/blob/jump/95446/unterstuetzung-des-ausstiegs-aus-der-prostitution-langfassung-data.pdf> [Zugriffsdatum: 21. November 2018].
- BMFSFJ - Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen, und Jugend (2017). Prostituiertenschutzgesetz- (ProstSchG). URL: <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/gesetze/prostituierten-schutzgesetz----prostschg-/113880> [Zugriffsdatum: 16. März 2019].
- Di Nicola, Andrea/Orfano, Isabella/Cauduro, Andrea/Conci, Nicoletta (2005). Study on National Legislation on Prostitution and Trafficking in Woman and Children. In: Transcrime. Joint Research Center on Transnational Crime, European Parliament. Milan, Trient: URL: <https://doi.org/10.5167/uzh-80851> [Zugriffsdatum: 16. März 2019].
- Bundesrat (2015). Prostitution und Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung. Bericht des Bundesrates in Erfüllung der Postulate 12.4162 Streiff-Feller, 13.3332 Caroni, 13.4033 Feri und 13.4045 Fehr. URL: <https://www.ejpd.admin.ch/dam/data/fedpol/kriminalitaet/menschenhandel/ber-br-prost-mh-d.pdf> [Zugriffsdatum: 16. März 2019].
- Grenz, Sabine (2007). (Un)heimliche Lust: Über den Konsum sexueller Dienstleistungen. 2. Aufl. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften. eISBN: 978-3-531-34776-9.
- Homfeldt, Hans Günther/Schweppe, Cornelia/Schröer, Wolfgang (2008). Vom Adressaten zum Akteur: Soziale Arbeit und Agency. Opladen: Barbara Budrich. eISBN: 978-3-86649-900-3.
- Kiessling, Bernd (1988b). Die „Theorie der Strukturierung“. Ein Interview mit Anthony Giddens. In: Zeitschrift für Soziologie. 17. Jg. (4). S. 286–295 URL: <https://www.degruyter.com/view/j/zfsoz.1988.17.issue-4/zfsoz-1988-0405/zfsoz-1988-0405.xml> [Zugriffsdatum: 16. März 2019].

- Kort, Wafa/Gharbi, Jamel Eddine (2013). Structuration theory amid negative and positive criticism. In: International Journal of Business and Social Research 3/5. S. 92–104.
- Le Breton, Maritza (2011). Sexarbeit als transnationale Zone der Prekarität. Migrierende Sexarbeiterinnen im Spannungsfeld von Gewalterfahrungen und Handlungsoptionen. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften. eISBN: 978-3-531-94067-0.
- Raithelhuber, Eberhard (2008). Von Akteuren und agency – eine sozialtheoretische Einordnung der structure/agency-Debatte. In: Homfeldt, Hans Günther/Schwepe, Cornelia/Schröer, Wolfgang (Hrsg.). Vom Adressaten zum Akteur: Soziale Arbeit und Agency. Opladen: Barbara Budrich. S. 17–45. eISBN: 978-3-86649-900-3.
- Scherr, Albert (2002). Soziale Probleme, Soziale Arbeit und menschliche Würde. In: Sozial Extra. Juni 2002. S. 35–39. URL: www.sozialarbeit.ch/dokumente/wuerde.pdf [Zugriffsdatum: 16. März 2019].
- Scherr, Albert (2013). Agency - ein Theorie- und Forschungsprogramm für die Soziale Arbeit? In: Grasshoff, Gunther (Hrsg.). Adressaten, Nutzer, Agency: Akteursbezogene Forschungsperspektiven in der Sozialen Arbeit. Wiesbaden: Springer VS. S. 229–243. DOI 10.1007/978-3-531-19007-5.
- Schrödter, Mark (2015). Subjekt und Autonomie. In: Otto, Hans-Uwe/Thiersch, Hans Handbuch Soziale Arbeit. 5. Aufl. München: Ernst Reinhardt. S. 1695–1704. eISBN 978-3-497-60178-3.
- Sociograph Nr. 5b (2009a). Der Sexmarkt in der Schweiz. Kenntnisstand, Best Practices und Empfehlungen. Teil 1 – Literaturübersicht. Géraldine Bugnon, Milena Chimienti unter Mitarbeit von Laure Chiquet. Universität Genf. ISBN: 2-940386-12-9978-2-940386-12-3.
- Sociograph Nr. 5b (2009b). Marché du sexe en Suisse. Etate des connaissances, best practices et recommandations. Volet 3 – Mapping, contrôle et promotion de la santé dans le marché du sexe en suisse. Géraldine Bugnon, Milena Chimienti, Laure Chiquet avec unter Mitarbeit von Jakob Eberhard. Universität Genf. eISBN: 2-940386-12-9978-2-940386-12-3.
- Staub-Bernasconi, Silvia (2018). Soziale Arbeit als Handlungswissenschaft: Auf dem Weg zu kritischer Professionalität. 2. Aufl. Opladen/Toronto: Barbara Budrich. eISBN: 978-3-8385-4793-0.
- Vorheyer, Claudia (2010). Prostitution und Menschenhandel als Verwaltungsproblem: Eine qualitative Untersuchung über den beruflichen Habitus). Bielefeld: Transcript. eISBN: 978-3-8394-1412-5.
- Wagenaar, Hendrik/Amesberger, Helga/Altink, Sietske (2017). Designing Prostitution Policy: Intention and Reality in Regulating the Sex Trade. Bristol/Chicago: Policy Press. eISBN: 978-1-4473-2426-3.
- Ziegler, Holger (2008). Soziales Kapital und agency. In: Homfeldt, Hans Günther/Schwepe, Cornelia/Schröer, Wolfgang (Hrsg.). Vom Adressaten zum Akteur: Soziale Arbeit und Agency. Opladen: Barbara Budrich. S. 83–106. eISBN: 978-3-86649-900-3.

Quellen aus dem Schweizer Recht

- BGE - Bundesgerichtsentscheid 111 II 295, E. 2/E. 3. (1985). URL: http://relevancy.bger.ch/php/clir/http/index.php?highlight_docid=atf%3A%2F%2F111-II-295%3Ade&lang=de&type=show_document [Zugriffsdatum: 03. Mai 2019].

- BGE - Bundesgerichtsentscheid 137 I 167, E. 3.1. (2011). URL: https://www.bger.ch/ext/eurospider/live/fr/php/aza/http/index.php?highlight_docid=atf%3A%2F%2F137-IV-167%3Afr&lang=fr&type=show_document&zoom=YES& [Zugriffsdatum: 03. Mai 2019].
- Bundesrat (1985). Botschaft „über die Änderung des Schweizerischen Strafgesetzbuches und des Militärstrafgesetzes (Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben, gegen die Sittlichkeit und gegen die Familie“ vom 26. Juni 1985. BBI 1985 II 1, S. 1082 f. URL: www.amtsdruckschriften.bar.admin.ch/viewOrigDoc.do?id=10049767 [Zugriffsdatum: 01. Februar 2019].
- Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht) vom 30. März 1911 (Stand am 1. April 2017). SR 220. URL: <https://www.admin.ch/ch/d/sr/c220.html> [Zugriffsdatum: 03. Mai 2019].
- Etat de Vaud (2016). LOI sur l'exercice de la prostitution: URL: <https://prestations.vd.ch/pub/blv-publication/actes/consolide/943.05?key=1550997526500&id=cb55efbe-c772-4244-8200-c54c6106f8f4> [Zugriffsdatum: 11. März 2019].
- Kanton Luzern (2018). Vernehmlassungsvorlage 1. Mai 2018. Regelungen für das Sexgewerbe. Entwurf Änderung des Gewerbepolizeigesetzes. URL: https://www.lu.ch/-/media/Kanton/Dokumente/JSD/Vernehmlassungen/2018/20180508_VN_Gewerbepolizeigesetz/Erlaeuterungen.pdf?la=de-CH [Zugriffsdatum: 11. März 2019].
- Kanton Solothurn (2016). BGS 940.11 - Wirtschafts- und Arbeitsgesetz. https://bgs.so.ch/app/de/texts_of_law/940.11/versions/4521 [Zugriffsdatum: 11. März 2019].
- Kantonsrat Kanton Zürich (2019). Anfrage betreffend Situation des Prostitutionsgewerbes im Kanton Zürich. URL: <https://www.kantonsrat.zh.ch/Dokumente/Db4eec3a2-47c2-4746-8984-a6abf151e90c/K19029.pdf#View=Fit> [Zugriffsdatum: 29. April 2019].
- Regierungsrat Kanton Zürich (2019). Regierungsratsbeschluss (RRB). Anfrage (Situation des Prostitutionsgewerbes im Kanton Zürich). URL: https://www.zh.ch/bin/ktzh/rrb/beschluss.pdf?rrbNr=323&name=RRB-2019-0323&year=2019&_charset_=UTF-8 [Zugriffsdatum: 29. April 2019].
- Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (Stand am 12. Dezember 2017). SR 331. URL: <https://www.admin.ch/ch/d/sr/3/311.0.de.pdf> [Zugriffsdatum: 11. März 2019].
- Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (Stand am 1. Januar 2018). SR 210 URL: <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/21.html> [Zugriffsdatum: 11. März 2019].
- Stadt Zürich Polizeidepartement (2015). Bericht über die Entwicklung des Prostitutionsgewerbes mit der neuen Prostitutionsgewerbeverordnung. Beilage zu STRB Nr. 479/2015 URL: https://www.stadt-zuerich.ch/content/dam/stzh/portal/Deutsch/Stadtrat%20%26%20Stadtpraesident/Publikationen%20und%20Broschueren/Stadtratsbeschluesse/2015/Juni/479_Beilage_Bericht.pdf [Zugriffsdatum: 11. März 2019].
- Stadt Zürich Sicherheitsdepartement (2015). Strassenprostitution. URL: https://www.stadt-zuerich.ch/pd/de/index/stadtpolizei_zuerich/kinder_jugendliche/milieu-_und_sexualdelikte/Allgemein.html [Zugriffsdatum: 11. März 2019].

Broschüren und weitere Materialien

- Duden (2019a). Prostitution. URL: <https://www.duden.de/suchen/dudenonline/prostitution> [Zugriffsdatum: 02. Januar 2019].
- Duden (2019b). Sexarbeit. URL: <https://www.duden.de/suchen/dudenonline/sexarbeit> [Zugriffsdatum: 02. Januar 2019].
- FIZ - Fachstelle Frauenhandel und Frauenmigration (2016). Gleichberechtigung? Aber für wen? URL: https://www.fiz-info.ch/images/content/Downloads_DE/Downloads_Sexarbeit/2016_Frauenzentrale_Replik_Sexarbeit_lang.pdf [Zugriffsdatum: 19. April 2019].
- FIZ - Fachstelle Frauenhandel und Frauenmigration (2017). Factsheet Sexarbeit. In: URL: https://www.fiz-info.ch/images/content/Downloads_DE/Downloads_Sexarbeit/SA_Factsheet.pdf [Zugriffsdatum: 19. April 2019].
- FIZ - Fachstelle Frauenhandel und Frauenmigration/ZSM Zürcher Stadtmission/ZAH Zürcher Aids-Hilfe/Rahab-Arbeit der Heilsarmee (2013). Lagebericht zum Sexgewerbe in der Stadt Zürich. URL: https://www.fiz-info.ch/images/content/Downloads_DE/Downloads_Sexarbeit/2013_Lagebericht_Sexarbeit_Stadt%20ZH.pdf [Zugriffsdatum: 20. November 2018].
- Frauenzentrale (2011). Die Prostitution: Ein Länder-Vergleich. In: Bulletin. Das Mitgliedermagazin der Zürcher Frauenzentrale. Nr. 2/2011. S. 10. URL: https://www.frauenzentrale-zh.ch/resources/PZ11382_FZ_Bulleting_211.pdf [Zugriffsdatum: 22. Februar 2019].
- Frauenzentrale (2018). «Für eine Schweiz ohne Freier – die neue Kampagne der Frauenzentrale». In: Bulletin. Das Mitgliedermagazin der Zürcher Frauenzentrale. Nr. 1/2018. S. 8f. URL: <https://www.stopp-prostitution.ch/resources/kampagne.pdf> [Zugriffsdatum: 13. Dezember 2018].
- IFSW - International Federation of Social Workers (2014). Globale Definition von Sozialarbeit. URL: <https://www.ifsw.org/de/what-is-social-work/global-definition-of-social-work/> [Zugriffsdatum: 08. März 2019].
- Terre des Femmes Schweiz/FIZ Fachstelle Frauenhandel und Frauenmigration /cfd/Fachstelle Sexarbeit Xenia/ProKoRe (2014). Diskussionspapier Sexarbeit: Fakten, Positionen und Visionen aus feministischer Perspektive. URL: https://www.fiz-info.ch/images/content/Downloads_DE/Downloads_Sexarbeit/2014_Diskussionspapier_Sexarbeit_fiz_tdf_xenia_cfd_prokore.pdf [Zugriffsdatum: 30. November 2018].